Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte
Band: 11 (1886)

Artikel: Die Luzernerischen Cistercienser und die Nuntiatur
Autor: Liebenau, Theod. von
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-25062

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIE
LUZERNERISCHEN CISTERCIENSER
UND DIE NUNTIATUR.

Von

THEOD. von LIEBENAU.

Leere Seite
Blank page
Page vide

Die ehrwürdigen Baudenkmale des Cistercienser-Ordens in der Schweiz sind in grössern Kreisen weit besser gewürdigt worden, als der Einfluss, den diese Mönche auf die politischen, wirthschaftlichen und religiösen Verhältnisse der Eidgenossenschaft ausgeübt haben. Gerade in der Zeit, wo die Katholiken der Eidgenossenschaft nach Aussen eine so gebieterische Stellung ihren protestantischen Bundesgenossen gegenüber einnahmen, am Vorabende des ersten Villmergerkrieges, war es, als der Cistercienser-Orden eine tiefgehende Spaltung unter den orthodoxen Katholiken der Schweiz provocirte. Zeitweise schien es sogar ganz unzweifelhaft, dass diese Mönche durch ihre Agitation gerade das zu erreichen im Begriffe stünden, was die eifrigsten Protestanten der Schweiz vergeblich seit so langer Zeit anstrebten: die Aufhebung der Nuntiatur und die Ausweisung der Jesuiten. Und doch standen diese Ordensgeistlichen, die mit Hilfe der Gesinnungsgenossen, die sie in den Räthen der katholischen Orte zählten, auf dieses Ziel kühn zusteuerten, entschieden auf rein katholischem Boden. Nichts lag ihnen ferner, als die Sympathie für die Lehren der Pastoren, die mit ihnen die Jesuiten und Nuntien als ihre eifrigsten Gegner betrachteten. Allerdings standen die Cistercienser, wie überhaupt alle Mönche der alten Orden, in Folge eigenthümlicher Verhältnisse, namentlich wegen ihrer Besitzungen in verschiedenen Kantonen der Schweiz, mit den protestantischen Orten in freundschaftlichem Verkehr. Seit Jahrhunderten waren z. B. die Aebte von St. Urban Bürger von Bern, Biel und Zofingen, diejenigen von Wettingen Bürger von Zürich. Der Besitz von Collaturrechten brachte es mit sich, dass diese Aebte reformirte Pfarrer zu

ernennen hatten. Seit Jahrhunderten waren die Cistercienser von St. Urban und Wettingen durch die Gastfreundschaft, die sie selbst gegen Häretiker ausübten, berühmt. Den Gelehrten aller Confessionen öffneten sie bereitwillig Archive und Bibliotheken. Diese seit alter Zeit bestehenden Verhältnisse brachten es mit sich, dass die Cistercienser die Polemik auf der Kanzel, soweit möglich, unterliessen. Der seit Jahrhunderten gesammelte Reichthum gab den Cisterciensern des 17. Jahrhunderts die Mittel an die Hand, gemächlich zu leben. Die strenge Handarbeit, zu welcher in alter Zeit die Conventualen hauptsächlich verpflichtet waren, war in Abgang gekommen und wurde allmählich durch das Studium der Theologie ersetzt. Dagegen wurde, wie in den Tagen der ersten Blüthe, der Kirchengesang — laus perennis — besonders gepflegt. Bei sieben Stunden nahm dieser Chordienst in Anspruch. Ihren Eifer für Erhaltung des Katholicismus in der Schweiz bezeugten diese Klöster dadurch, dass sie namentlich im Thurgau auf Wunsch der katholischen Orte grosse Herrschaften von verarmten Edelleuten ankauften, damit diese Güter nicht in die Hände der Protestanten gelangten.

Den Nuntien und den Jesuiten schien dieser zu freundschaftliche Verkehr der Cistercienser mit Andersgläubigen und die zu geringe Bethätigung der Mönche für die Interessen der katholischen Kirche ebenso unnatürlich als gefährlich. Sie wollten diese reichen Abteien dem Interesse des Papstes mehr dienstbar machen, sie zu Steuern zu verschiedenen Zwecken heranziehen und mehr der neuern Richtung der katholischen Orden in Bezug auf das Studium der Theologie und die Pastoration accommodiren. Den Freuden der Tafel, die man in den alten Klöstern damals nicht verschmähte, durchaus abhold, waren die Jesuiten dem geselligen Verkehre, namentlich mit Andersgläubigen, wenig zugänglich. Jugenderziehung, Askese, Polemik gegen Andersgläubige, namentlich das Streben, möglichst viele Seelen in den Schooss der katholischen Kirche zurückzuführen, waren die Hauptziele der Jesuiten.

Die beiden grundverschiedenen Richtungen hätten nebeneinander wohl bestehen können, wenn die Nuntien nicht darauf sich verlegt hätten, den Jesuiten einen Theil der Rechte und Pflichten zu überbinden, welche bisanhin die Cistercienser ausgeübt hatten. Dieser Versuch, in Verbindung mit dem Streben, die Rechte des päpstlichen Stuhles über die Bernhardiner Convente auszudehnen, führte zu dem Conflicte, den wir nach den Acten des Staatsarchivs in Luzern darzustellen haben.

Den Mittelpunkt in diesem Streite zwischen den alten und neuen Orden bildet Abt Edmund von St. Urban, dessen Lebensverhältnisse bis zum Ausbruche des anfänglich so unbedeutenden Streites wir hier skizziren wollen.

Am 3. März 1606 im Aargauischen Städtchen Mellingen geboren, trat Edmund Schnyder, Sohn des Stadtschreibers, im Alter von 15 Jahren in das Luzernerische Cistercienser Kloster St. Urban. P. Edmund erhielt eine ganz französische Bildung. Nach Ablegung des Noviciats in St. Urban besuchte Edmund das Colleg St. Bernard in Dôle (1627—1628), jenes in Langres (1629—1630), endlich die Schule in Hauterive (1634). Nach St. Urban zurückgekehrt, wurde Edmund 1638 zum Prior und nach dem am 11. Mai 1640 erfolgten Hinschiede Abt Beat's am 23. Mai zum Prälaten von St. Urban erwählt. Schon in Dôle hatte Edmund durch seine Talente, seinen Fleiss und seine Frömmigkeit die Aufmerksamkeit des Ordensgenerals Pierre Nivelle auf sich gezogen. Dem Orden der Cistercer blieb Edmund sein ganzes Leben mit innigster Liebe zugethan. Diese Liebe führte zum Bruche mit der Nuntiatur. Schon gleich bei der Abtwahl kam es zu Auftritten, die deutlich zeigten, dass die Periode ernster Kämpfe beginnen werde.

Die Stelle eines Ordensgenerals war damals vacant; Cardinal Richelieu schaltete willkürlich in Frankreich. Da kam der Nuntius mit dem Propste von Luzern nach St. Urban, um die Abtwahl vorzunehmen. Allein auch der Abt von Lützel, der geistliche Oberherr oder pater immediatus von St. Urban, war eingetroffen, um nach den Regeln der Cistercienser die

Wahl altem Herkommen gemäss zu leiten. Der Nuntius gestattete endlich, dass der Abt von Lützel an der Wahl sich betheilige, verlangte dagegen, dass der aus der Wahl hervorgehende Prälat sich vom Nuntius bestätigen lasse. Wie aber P. Edmund zum Prälaten erwählt war, weigerte er sich, unter Hinweis auf die Ordensprivilegien, sich vom Nuntius bestätigen zu lassen.

An diesen Conflict reihte sich bald ein zweiter, der sich um die Frage drehte: — wer ist der Visitator der Frauenklöster Eschenbach und Rathhausen, und wer hat das Recht, den Nonnen einen Beichtiger zu geben? Zum Verständniss dieses Streites müssen wir zuerst den Zustand der mit St. Urban verbundenen Klöster betrachten.

I.

Der Fall und die Wiedererhebung der Klöster.

Im Leben der Völker wie einzelner Corporationen folgen auf die Blüthezeit zuweilen Epochen des Zerfalles, die nach kürzerer oder längerer Dauer wieder einer neuen Glanzperiode weichen. Von solchen Tagen des Zerfalls erzählt auch die Geschichte der Luzernerischen Stifte und Klöster.

Nach der ruhmreichen Regierung des 1551 verstorbenen Abtes Sebastian Seemann von St. Urban kam dieses Kloster so von seiner Höhe herab, dass man die Säcularisation des Stiftes im Interesse der katholischen Kirche befürwortete. Allein der treffliche Prior und Novizenmeister Nikolaus Feer von Luzern († 1615) stellte nach und nach Zucht und Ordnung wieder her. Unter Abt Edmund Schnyder (1640—1677) erlebte das Kloster wieder neue Tage des Ruhmes.

Unter der Obhut des Abtes von St. Urban standen die Frauenklöster Rathhausen, Eschenbach, Ebersecken und Neuenkirch, die in sittlicher Beziehung zeitweise ebenso tief sanken, wie St. Urban.

Der Rath von Luzern sah sich desshalb veranlasst, gegen alle Klöster einzuschreiten, die unwürdigen Vorsteher und Vorsteherinnen zu entsetzen und die Obsorge über die Frauenklöster der Nuntiatur zu übertragen.

Aebtissin Margaretha Sickenthaler in Rathhausen hatte bekanntlich mit dem Pfarrer von Hedingen, Johann Wäber von Merischwanden, sich verehelicht. Unter Aebtissin Anna Siegrist hatte Abt Seemann durch Einführung einer bessern Uebersetzung der Ordensregel und Erlass mancher guten Verordnung das

Kloster zu heben gesucht. Aus Mangel an tüchtigen Ordensgeistlichen in St. Urban gestattete Abt Seemann dem Convente Rathhausen, Weltgeistliche zur Besorgung des Gottesdienstes und Beichtstuhles zu berufen. Allein mitten in dem Streben nach Einführung besserer Zucht starb Abt Sebastian, und das Kloster Rathhausen sank so tief, dass der Rath von Luzern mit dem Gedanken sich trug, den Convent aussterben zu lassen. Bitter bereute Aebtissin Verena Feer von Emmen ihre Jugendsünden und versah oft allein den Chor. Sie erlebte noch die Reformation des Klosters, dessen Conventualinnen sie zur treuen Befolgung der Ordensregeln ermunterte.

Auch im Frauenkloster Eschenbach, wo diese Aebtissin ihr Leben beschloss, sah es zeitweise recht traurig aus. Schon 1554 erliess der Rath von Luzern ein energisches Schreiben, worin er den Nonnen das unsittliche und verschwenderische Leben verwies. Allein noch 1580 war das weltliche Leben im Kloster bei dem gänzlichen Mangel der Clausur heimisch.

Nicht besser stand es mit den Klöstern Ebersecken und Neuenkirch. Die geistlichen und weltlichen Behörden versprachen sich eine Verbesserung dieser verarmten Klöster durch Vereinigung der drei oder vier Convente und Einführung der Cistercienser-Regel in denselben. Papst Clemens VIII. genehmigte den 5. Mai 1594 diese Massnahmen. — Auf Betrieb der aus Eschenbach postulirten Aebtissin wurde zuerst in Rathhausen gegen die Regeln des Cistercienser-Ordens von den Nonnen Propst Emberger von Luzern, ein Weltgeistlicher, zum Visitator gewählt, und der Beichtstuhl den Jesuiten übertragen, weil damals von Seite des Klosters St. Urban die nöthige Aushilfe nicht erhältlich war. Der jeweilige Abt von St. Urban nahm aber immer noch die Visitation des Klosters und die Benediction der Aebtissin von Rathhausen vor, wie auch der General des Cistercienser-Ordens jede neugewählte Aebtissin confirmirte. Bald darnach wurden die Rechte des Klosters St. Urban über die dem Cistercienser-Orden einverleibten Nonnenklöster factisch von Seite des Staates vernichtet. Denn am Freitag vor

Bartholomäi 1597 vereinbarten die Schultheissen Helmlin, Schürpf und Pfyffer, die Statthalter Cloos und Pfyffer, als Schirmvögte der Klöster und Deputirte des Rathes, eine Ordnung für die Nonnenklöster Eschenbach und Rathhausen, wonach u. A. beide Convente der Nuntiatur unterstellt wurden. Der Nuntius, heisst es hier u. A., soll dem alten Herrn Visitator (Abt von St. Urban) verbieten: «nit mehr zu diesen Klöstern zu wandeln, auch weder Brief noch Zedel mehr dahin zu schicken».

Veranlassung zu dieser Massregel bot das lockere Leben im Kloster St. Urban [1]). Da aber der Nuntius nicht selbst die Besorgung des Beichtstuhles in beiden Klöstern übernehmen konnte, so übertrug er dieselbe den Jesuiten. Ungern folgten diese damals einem solchen Rufe; denn die Ordensregel verbot ihnen, sich in Angelegenheiten andrer Orden einzumischen.

Als ein besonders geeignetes Mittel zur Herstellung der Disciplin in den Frauenklöstern betrachteten die Nuntien die Einführung einer strengen Clausur. Damit hing aber auch die Beschränkung der Landarbeit zusammen. An die Stelle derselben sollte die Contemplation treten. Hiedurch wurde die ganze Lebensweise der Frauenklöster mehr und mehr umgestaltet.

Uebrigens wurde gleichzeitig auch vom Rathe von Luzern beschlossen, «zu besserer Erhaltung guter Disciplin und Reformation unter der Priesterschaft der Stift Münster» sechs Jesuiten nach Münster zu senden, welche die Stiftsherrn in Theologie und Casuistik unterrichten sollten (1597, 18. Juni) [2]).

Wenn es damals auch nicht gelang, dieses Stift den Jesuiten zu unterstellen, so wuchs dagegen der Einfluss derselben auf die Luzernerischen Frauenklöster desto mehr, indem Papst

---

[1]) Bericht des Nuntius in Schreiber's Taschenbuch IV, 88.

[2]) Wahrscheinlich hinderten damals, wie 1643, finanzielle Verhältnisse die Berufung der Jesuiten nach Münster.

Clemens VIII. 1601 den Jesuiten das Visitationsrecht über diese Convente übertrug.

Bald darnach waren, Dank der eifrigen Thätigkeit der Jesuiten und der Nuntien, in den Klöstern sichtliche Besserungen in sittlicher und religiöser Beziehung eingetreten. Schon im Jahre 1609 erhielt daher Abt Ulrich Amstein von St. Urban wieder das Visitationsrecht von Rathhausen. Noch günstiger wurden die Zustände unter Beat Göldlin, Prälat von St. Urban, den man als den zweiten Stifter dieses Gotteshauses bezeichnete.

Mit Hinsicht auf diesen günstigen Stand der Verhältnisse verlangte im Jahre 1622 Abt Beat die gänzliche Unterordnung der Klöster Rathhausen und Eschenbach unter St. Urban. Als die daherigen Vorstellungen beim Rathe von Luzern nicht verfangen wollten, war Abt Beat gesonnen, auf dem Generalcapitel des Ordens seine Beschwerde gegen die Regierung von Luzern vorzubringen. Allein der Rath von Luzern erklärte dem Prälaten sehr bestimmt, dass er die Fortexistenz des status quo wünsche.

Die jungen Klosterfrauen standen damals auf Seite der Jesuiten; die ältern hielten zu den Cisterciensern. Als die Jünger Loyola's diesen Zwiespalt sahen, baten sie im Jahre 1628 den Nuntius Scapi ernstlich, sie als Beichtiger in den Nonnenklöstern zu entlassen. Wie der Nuntius die Frage nicht erledigte und die Jesuiten ihre Functionen einstellten, besorgten auf Ansuchen der Nonnen die Kapuziner während 30 Wochen den Beichtstuhl. Dann aber legten die Jesuiten den Klosterfrauen ein Bittschreiben an den General der Gesellschaft Jesu in Rom zur Unterzeichnung vor, worin die Bitte enthalten war, er möchte den Patres in Luzern gebieten, ihnen die Beichte abzunehmen.

Inzwischen machte sich in den beiden Frauenklöstern eine Bewegung gegen die Jesuiten immer bemerkbarer. Im Jahre 1635 wird von den «mönchischen» und «jesuitischen» Klosterfrauen vielerlei erzählt. Es hiess selbst, Geistererscheinungen hätten die Anhänger der jesuitisch gesinnten Partei in den Klöstern beunruhigt. Der Abt von St. Urban war unablässig

bemüht, seine Rechte über die beiden Klöster herzustellen. Es kam nun zunächst darauf an, ob der Nuntius gesonnen sei, die Aenderung der Verhältnisse zu befürworten.

Der mit den schweizerischen Verhältnissen sehr vertraute Nuntius Ranutio Scotti war nicht ungeneigt, den Begehren des Abtes von St. Urban zu entsprechen und wenigstens theilweise eine Aenderung in Bezug auf die Beichtväter eintreten zu lassen. Denn er erwirkte von Papst Urban VIII. eine Bulle, wonach den Jesuiten Vollmacht ertheilt wurde, die Nonnen von Allem zu absolviren, was nicht der Ordinarius sich selbst vorbehalten habe. Da fingen die Jesuiten an zu sagen, es wäre besser, der Legat wäre der Ordinarius, als der Abt von St. Urban. Da aber der Nuntius dem Abte neue Concessionen machen wollte, die den Jesuiten und den damals mit ihnen sehr befreundeten Nonnen von Rathhausen nicht erwünscht waren, kam es zu einem gespannten Verhältnisse gegen die Nuntiatur.

In dieser Opposition gegen den Nuntius bestärkte die Nonnen von Rathhausen der Jesuit P. Wolfgang Haltmeyer, der den Klosterfrauen mittheilte, Nuntius Ranutio Scotti wolle ihnen gegen ihren Willen die Mönche als Beichtiger ordiniren. Da sie nun nach den Ausführungen des Canonisten Emanuel Rodriquez, die er ihnen eröffnete, von der Nuntiatur exempt seien, sollen sie sich den Anordnungen des Nuntius nicht fügen [1]).

Dass die Klosterfrauen von Rathhausen nicht aus eignem Antriebe eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse wünschten, ist sicher.

Denn am 17. April 1635 schreibt Aebtissin Verena von Rathhausen an Landvogt Ludwig Meyer, Pfleger des Klosters, sie habe vernommen, P. Wilhelm Ott von St. Urban habe dem Nuntius eine «grosse buschlen brieff» von den mönchisch gesinnten Klosterfrauen in Eschenbach vorgelegt, während der andere Theil den Jesuiten gehorchen wolle. In Rathhausen sei man mit den Jesuiten zufrieden und habe keinen Grund

---

[1]) Denkschrift der Aebtissin Eustachia Ratzenhofer von Rathhausen.

zum Klagen; höchstens zwei bis drei Klosterfrauen wünschen eine Aenderung. Die Klosterfrauen betrachten sich immer als Kinder des hl. Bernhard, obwohl sie mit Bewilligung des Papstes und des Generals des Jesuitenordens als Beichtiger Jesuiten haben. Sie bitte, mit dem Abt von St. Urban zu reden, dass er diesen Zustand fortbestehen lasse. Bei der nächstens vom Abt vorzunehmenden Visitation befürchte sie einen grossen Tumult. «Verzichs Gott denen von Eschenbach was sy anzettlet hand, es wird sie zu ersten grüwen».

Wie es scheint, verlief die Visitation ruhig. Aber die einmal angeregte Frage griff immer weiter um sich, und immer deutlicher trat das Streben der alten Orden zu Tage, sich dem Einflusse des Nuntius und der Jesuiten zu entziehen, sich selbst zu reformiren und durch kluge Benutzung der allgemeinen Zeitverhältnisse die alte Selbständigkeit sich wieder zu erringen. Klar und deutlich geht diese Tendenz aus dem Schreiben hervor, das unter dem 3. Januar 1636 Aebtissin Verena von Rathhausen an den Klosterpfleger Landvogt Ludwig Meyer richtete.

Sie freuen sich, heisst es hier, in Rathhausen, dass die Mitschwestern in Eschenbach sich den Anordnungen des Nuntius fügen wollen. Aber damit seien sie noch nicht beruhigt; denn sie hören, es stehen Neuerungen bevor. In Eschenbach warte man nur auf eine günstige Gelegenheit; dort wolle man sich nicht nur vom Bischof, sondern auch vom Nuntius losmachen. Die Prälaten erwarten nur einen neuen Nuntius, um die Frage in Angriff zu nehmen; sobald der Krieg in Deutschland beendigt sei, wollen die deutschen Prälaten eine Reformation des Cistercienser-Ordens vornehmen, den Orden theilen und einen General für Deutschland erwählen. Dann werde ein gleicher Zustand in allen Klöstern eingeführt. Die Klosterfrauen glauben zwar, dieses Project lasse sich so bald nicht durchführen; doch müsste es gewiss zum Nutzen des Ordens sein, wenn die Cistercienser in ihren Klöstern bleiben und nicht in die Frauenklöster sich begeben würden. In den reformirten Frauenklöstern in Spanien und Italien haben die Cisterciensérinnen weder

Visitatoren noch Beichtiger aus dem Orden. Die Ordensherren werden auch in den Frauenklöstern nicht frömmer als in ihrem Kloster. — Dagegen würden sie den Plan durchaus nicht billigen, ihnen die Jesuiten als «ordinari Beichtväter» zu geben, die Kapuziner dagegen als extra ordinari und die Ordensherrn als Beichtiger für zwei Tage im Jahre. Diese Verschiedenheit der Beichtväter müsste bei den verschiedenen Anlagen der Klosterfrauen nur verwirrend wirken, obwohl sie unbedingt zugeben, dass alle Beichtiger nur auf Gott hinweisen. Die Klosterfrauen wünschen: 1. dass die Jesuiten die ordentlichen Beichtiger seien, 2. dass dagegen die Aebtissin die Vollmacht erhalte, solchen, die einen andern Beichtiger vorziehen, einen solchen zu bewilligen. Schliesslich wünscht die Aebtissin, dass durch eine päpstliche Bulle die ganze Angelegenheit definitiv regulirt werde, damit nicht alle Halbjahr die Unruhe von vornen beginne.

Die Ereignisse, auf welche die Cistercienser ihre Hoffnungen bauten, traten nicht so bald ein. Auf den bei der Regierung von Luzern mit allem Grunde in höchstem Ansehen stehenden Nuntius Ranutio Scotti, Bischof von Borgo S. Donnino, der im März 1639 nach Frankreich versetzt wurde, folgte Geronimo Farnese, Erzbischof von Patras, ein energischer Mann, der durchaus nicht geneigt war, die von seinen Amtsvorgängern betretenen Bahnen zu verlassen, sondern viel eher die Rechte der Nuntien auszudehnen. Da starb ganz unerwartet der energische Abt Beat von St. Urban, in dessen Fussstapfen der ebenso entschiedene, aber noch kühnere Abt Edmund trat, der noch vor Eintritt des Friedens den Kampf mit dem Nuntius und den Jesuiten eröffnete, indem er die Klosterfrauen von Eschenbach und Rathhausen bestimmte, vom Nuntius die Uebergabe der Beichtstühle an die Ordensglieder zu verlangen. In Eschenbach stimmten in Folge der von Euphrosina Widmer, Fraumutter des Stiftes, angeordneten Abstimmung 36 Nonnen für die Cistercienser, 20 für die Jesuiten. In Rathhausen dagegen sprach sich die Majorität auf Verwendung des P. Wolfgang Haltmeyer für die Jesuiten aus. P. Petrus Gottrau beeilte

sich, den 17. April 1635 dem Nuntius in Erinnerung zu bringen, dass die Jesuiten auf Betrieb des Rathes 1628 und 1629 die Besorgung der Beichtstühle übernommen haben. Als Schwester Benedicta Wissing in Rathhausen bei P. Gottrau sich Rathes erholte, ob die Nonnen dem Visitator zu Gehorsam verpflichtet seien, wenn er sie auffordern sollte, die Mönche als Beichtiger zu verlangen, und ob man sie wegen Ungehorsam bannen könnte, wenn der Papst die Sache noch nicht entschieden hätte, antwortete Gottrau unter dem 8. März 1635: die Statuten von 1595 und 1605 verpflichten die Klosterfrauen von Rathhausen zum Gehorsam und zur Annahme von Ordensgeistlichen als Beichtväter; er kenne aber die Bulle des Papstes nicht, die eine Aenderung getroffen habe. Wenn aber kein casus reservatus vorliege, könne eine Klosterfrau auch von jedem andern Geistlichen absolviert werden. Dieses Schreiben wurde später bedeutungsvoll.

II.

Abt Edmund und Nuntius Farnese.

Im Mai des Jahres 1640 suchte Nuntius Farnese, der auf dem Landgute Stutz bei Luzern wohnte, durch den Jesuiten P. Johann Wagner die alte Aebtissin von Eschenbach, welche die Mönche als Beichtväter beibehalten wollte, zur Resignation zu bestimmen. Als Abt Edmund zur Burgrechtserneuerung nach Luzern kam, stellte er dem Nuntius dar, dass nach den Ordensregeln eine solche Resignation nur anlässlich einer Visitation, die er vorzunehmen bereit sei, erfolgen könne. Stelle sich hiebei heraus, dass im Interesse des Klosters eine solche Veränderung wünschenswerth sei, so wolle er, Abt Edmund, die Aebtissin zu diesem Schritte veranlassen. Als darauf mit Zustimmung des Nuntius Farnese Abt Edmund vom 25.—27. Mai 1640 in Eschenbach diese Visitation vornahm, erhielt er vom Nuntius den Befehl, auch das Kloster Rathhausen zu

visitiren. Dort lebten, wie das Memorial der Aebtissin Eustachia Ratzenhofer erzählt, einige unruhige Klosterfrauen, die mit Hilfe der Nuntiatur zu Aemtern befördert werden wollten. Den 29. Mai berichtete Abt Edmund dem Nuntius, dass in beiden Klöstern der Zustand in jeder Hinsicht befriedigend, ja sehr gut sei, und dass er demnach sich nicht veranlasst gesehen habe, irgendwelche Veränderungen vorzunehmen.

Allein schon drei Monate später klagte der Nuntius, auf Betrieb der Jesuiten, die Clausur werde nicht strict nach den Vorschriften des Tridentinum gehalten. Der Secretär der Nuntiatur aber bemerkte dem Abte gegenüber: es gibt bei der eigenthümlichen Sinnesart der Jesuiten keinen Frieden in diesen Klöstern, bis entweder die Jesuiten oder die Mönche das Feld geräumt haben [1]).

Im December 1640 begannen die Vexationen des Nuntius, der allen Klöstern gebot, sie sollen sich einschränken, damit sie dem Papste zur Vertheidigung des Glaubens Beiträge leisten können.

Unter dem 10. Januar 1641 bezeichnete Nuntius Hieronimus Farnese die Pröpste der Chorherrnstifter Münster und Luzern mit seinem Auditor als Visitatoren der Klöster Eschenbach und Rathhausen, weil der Abt von Lützel zu alt sei, um die Streitigkeiten in diesen Conventen beizulegen. Der Abt von St. Urban erhob nämlich Einsprache; er wollte wenigstens einen hervorragenden Ordensgeistlichen herbeiziehen, z. B. den Prior von Muri, der seit 30 Jahren in Ordenssachen wirke, P. Sebastian von Beroldingen, Guardian der Kapuziner in Luzern, oder den Provincial der Franciscaner in Luzern. Der Nuntius erwiderte: «Der Prior von Muri hat keine Praxis; die Andern werde ich anderwärts verwenden». Vergeblich protestirte der Abt gegen die Vornahme einer derartigen Visitation, die im Februar in Scene gesetzt wurde. Nach dem Winke des Nuntius

---

[1]) Nam esse Jesuitas genus hominum arrogantissimum qui compares sinere nullos possunt.

bezeichneten diese Visitatoren die Jesuiten als ordentliche und ausserordentliche Beichtiger, verschärften die Clausur und verboten den Nonnen den Empfang von Besuchen. Aebtissin Eustachia protestirte mündlich und schriftlich gegen diese Verfügungen.

Abt Edmund verdankte unter dem 19. Mai die Zusendung der Farnesischen Decrete. Er hielt es nicht für seine Aufgabe, die Erlasse eines Nuntius zu kritisiren, behielt sich aber vor, die Beschwerden der Aebtissinnen in aller Demuth und Unterwürfigkeit zu erörtern.

Da überraschte ihn die Meldung der Aebtissin von Rathhausen, dass die Jesuiten diejenigen Klosterfrauen nicht absolviren wollen, welche vor Vollendung der Visitation über den Handel gesprochen und dadurch die Befehle des Nuntius übertreten haben. Dadurch erhielt der Streit neue Nahrung und erregte ungemeines Aufsehen und allgemeine Erbitterung. Der Abt von St. Urban schickte, da die Nonnen ohne Rathgeber waren, sofort seinen Secretär an die Klostervögte in Luzern. Er liess diesen eröffnen, wenn der Nuntius alle Gewalt über die Klöster besitze, so wolle der Prälat von St. Urban auch nicht mehr den blossen Namen eines Visitators führen, sondern lieber gleich auf alle Rechte über die Frauenconvente verzichten. Nach Anhörung dieses Vortrages beschloss der Rath unter dem 3. Juni, dem Abt von St. Urban zur Wiedererlangung seiner wohlbegründeten Rechte behilflich zu sein. Man beschloss die Absendung einer Rathsdeputation an den Nuntius. Dieser vermerkte den Einspruch sehr übel, liess aber, als geriebener Diplomat, seinen Aerger nicht offen hervortreten, sondern gab den Gesandten eine schmeichelhafte Antwort. Die ausserordentliche Visitation, versicherte er, sei durch die bekannten Thatsachen erforderlich geworden; er wolle auch gar nichts ohne Zustimmung des Abtes von St. Urban verordnen. — Nur gegenüber einem der vertrautesten Rathsherrn äusserte Farnese: Il Abbata di Sant Urbano me lo pagara. Farnese glaubte nämlich, der Abt von St. Urban sei von aller Welt verlassen,

weil einerseits die Cistercienser-Congregation wegen des Krieges in Deutschland schwach war, da alle deutschen Cistercienser auf der Flucht sich befanden, und weil andrerseits von dem Ordensgeneral in Frankreich, der wie ein Stiefvater seines Amtes waltete, Hilfe nicht zu gewärtigen sei. Wie aber der Nuntius sah, dass sein Streben nach Machtausdehnung Aufsehen errege und die Landesobrigkeit zur Unterstützung des Abtes veranlasse, schlug er einen andern Weg ein. Statt mit einheimischen, wollte er mit fremden Geistlichen die Visitation, die sich selbst über St. Urban erstrecken sollte, durchführen, damit es den Anschein gewinne, diese Massregel sei vom Papste selbst angeordnet. Allein von diesem Projecte wurde Abt Edmund durch Rathsherrn von Luzern rechtzeitig in Kenntniss gesetzt, so dass er noch Anstalten treffen konnte, wodurch die Admission fremder Visitatoren verhindert wurde. Der Nuntius liess momentan nichts merken, wie sehr ihn das Misslingen dieses Planes ärgerte, traf aber sofort neue Anstalten, um den Abt sich unterwürfig zu machen.

Unter dem 6. März 1642 theilte der Nuntius dem Abte von St. Urban mit, der Termin, innerhalb welchem er nach den Concordata Germaniæ die Bitte um Bestätigung in seinem Amte hätte einreichen sollen, sei verflossen: — wenn der Prälat diese Bestätigung nicht nachsuchen wolle, so habe er sich künftig aller Handlungen zu enthalten, die nur «bestätigte Aebte» ausüben dürfen; so könne Abt Edmund namentlich nicht bei der nächstens bevorstehenden Wahl und Benediction der Aebtissin von Eschenbach mitwirken, sofern er nicht Suspension und andere Strafen gewärtigen wolle. Damals war die Aebtissin von Eschenbach bereits krank; der Hinscheid derselben erfolgte aber erst am 13. März 1643.

Da der Abt von St. Urban beim Eintreffen dieses Schreibens eben geistlichen Uebungen oblag, sendete er den Prior Jakob Kündig an den Nuntius, um demselben zu eröffnen, zu Folge der päpstlichen Privilegien und Ordensregeln habe der jeweilige Abt eines Cistercienserklosters die Bestätigung nur von seinem

immediaten Obern (pater), derjenige von St. Urban also von dem Prälaten von Lützel, zu empfangen. Die Bestätigung sei bereits vor zwei Jahren erfolgt. Abt Edmund halte sich also befugt, alle Functionen bestätigter Aebte zu verrichten und bitte den Nuntius, ihn nicht weiter zu belästigen [1]).

Farnese liess sich durch diese an Bündigkeit nichts zu wünschen übrig lassende Antwort von seinem Vorhaben nicht abbringen, sondern erneuerte, unter Androhung kirchlicher Censuren, den 11. Mai 1642 sein früheres Schreiben. Auf den Rath des Schultheissen Fleckenstein, der der Nuntiatur besonders ergeben war, besuchte Abt Edmund den 13. Mai den Nuntius. Farnese beharrte aber fest auf seinem Postulate. Weder der Hinweis auf die Privilegien und Regeln des Ordens, noch derjenige auf das historische Recht und die Aussprüche der Theologen und Canonisten verfing bei ihm. Er beharrte darauf, Abt Edmund müsse sich vom Papste bestätigen lassen. Diese Bestätigung werde auch sofort erfolgen [2]), und zwar ohne alle Auslagen, ohne Präjudiz für die folgenden Aebte und ohne Beeinträchtigung der Ordensprivilegien. Diese Neuerung, versicherte der Nuntius, sei von der Curie nur für so lange eingeführt, bis ein allseitig anerkannter Ordensgeneral erwählt sei. Desshalb habe auch der Abt von Salem seine Zustimmung gegeben, dass der Abt von Wettingen sich von Rom bestätigen lasse. Abt Edmund willigte endlich ein, unter Vorbehalt, dass diese Bestätigung die Rechte des Abtes von Lützel, als ordentlichen Visitators [3]), nicht beeinträchtige. Der Nuntius liess durch seinen Auditor ein Bestätigungsgesuch entwerfen und vom Abte unterzeichnen. Dann gestattete er dem Abte, seine Rechte wieder auszuüben.

---

[1]) Ut importunis vexationibus tandem desistere vellet. Memorial von Abt Edmund.

[2]) In der Folge dauerte es über ein Jahr — wie Abt Edmund meinte — um ihn nach Belieben in Schranken zu halten.

[3]) Meo visitatore et patre immediato.

Beim Frühstücke bat Farnese den Abt, er möchte die Priorin Maria Angela in Eschenbach und die Pörtnerin Maria Francisca Keller in Rathhausen, die eifrigen Wortführerinnen der mönchischen Partei, ihrer Aemter entsetzen. Der Abt wies das Ansuchen entschieden ab, namentlich weil diese beiden Klosterfrauen nach seiner Wahrnehmung gewissenhaft ihres Amtes walten. Die Aebtissinnen beider Klöster müssten diese Entsetzung als einen Eingriff in ihre Rechte betrachten, die Betroffenen aber als eine unverdiente Strafe. Zudem würde diese Massregel grosses Aufsehen, selbst Verdacht erwecken.

Den 17. März 1643 wurde an die Stelle der vom Nuntius verfolgten Aebtissin Widmer in Eschenbach Kunigunde Pfyffer von Altishofen zur Vorsteherin gewählt. Einige Monate später bestätigte endlich Hieronimus Farnese, Erzbischof von Patras, als päpstlicher Legat, in schmeichelhafter Weise Edmund als Abt von St. Urban [1]).

Edmund war damals schon entschlossen, die Frage über die Wahl der Beichtiger in den Nonnenklöstern zu lösen. Nach seiner Ansicht sollten die Jesuiten als ordentliche Beichtväter in beiden Klöstern belassen, dagegen die Ordensgeistlichen als ausserordentliche Beichtiger bezeichnet werden.

Diese Idee ging übrigens ursprünglich nicht einmal von Abt Edmund aus, sondern wurde 1642 auf dem Cistercienser-Capitel von andrer Seite zuerst als Auskunftsmittel vorgeschlagen und vom Capitel dann gebilligt. Schon unter dem 22. Februar 1643 verlangte P. Benedict Staub in Salem von Abt Edmund Auskunft, ob er gemäss dem im vorigen Herbste in Thennenbach gefassten Capitelsbeschlusse ausserordentliche Beichtväter nach Rathhausen und Eschenbach geschickt habe, wie die Decrete

---

[1]) Die in Hohenrain am 24. Mai 1643 ausgestellte Urkunde sagt: te nobis de zelo religionis, vitæ honestate, candore morum, scientiarum cumulata peritia, spiritualium denique atque temporalium circumspecta providentia, et variis virtutum ornamentis fide dignorum testimonio commendatum .. confirmamus .. modo per annum non insordueris.

des Concils von Trient deutlich vorschreiben. Der Nuntius sei gar nicht zu fürchten; denn er werde ja doch schliesslich alles fördern, was zum Seelenheile gereiche. Getraue der Abt nicht vorzugehen, so solle er sich nur an den Abt von Salem wenden.

Abt Edmund theilte nun seinen Plan dem Klostervogte, Schultheiss Bircher, und dem Stadtschreiber Ludwig Hartmann in Luzern mit, und ersuchte sie, im Namen des Stiftes den Erzbischof von Patras zu bitten, er möchte als päpstlicher Legat die Admission der Mönche «als extra ordinari Beichtväter» genehmigen. Damals aber hatte der Conflict zwischen dem Nuntius, der gegen sein dem Rathe von Luzern gegebenes Versprechen den General-Kriegscommissär des Herzogs von Modena in Dienst genommen hatte, und der Regierung von Luzern bereits begonnen. Dieser Conflict, welcher die Abberufung des Nuntius zur Folge hatte, hinderte die Erledigung dieser Angelegenheit.

III.

Die Cistercienserfrage in den ersten Pontificatsjahren Innocenz X.

Im Jahre 1644 trat für den Cistercienser-Orden ein wichtiges Ereigniss ein, indem Innocenz X. den päpstlichen Stuhl bestieg. Johann Baptist Pamphili war ja gerade der Cardinal, den der König von Frankreich nach dem ihm angeblich zustehenden Rechte anlässlich der Papstwahl als persona minus grata von der Candidatenliste hatte streichen lassen. Der so trotz des Widerspruches des allerchristlichen Königs mit der dreifachen Krone geschmückte Cardinal blieb seither immer ein Gegner Frankreichs und des von dem Könige besonders protegirten Cistercienser-Ordens. Erst am 16. Juni 1653 bestätigte Innocenz X. die Privilegien dieses Ordens. Mit Frankreich begann 1645 der Conflict wegen des Processes gegen die Barbarini und wegen der in Frankreich befohlenen Residenzpflicht der Bischöfe. Cardinal Mazarini verbot desshalb bekanntlich die Geldsendungen nach Rom (1646).

Mit dem päpstlichen Nuntius in der Schweiz, der auf den stolzen Farnese folgte, gestaltete sich anfänglich ein recht gutes Einvernehmen. Lorenzo Gavotti, Bischof von Ventimiglia (1643—1646), schätzte und schützte Abt Edmund von St. Urban, der von einer andern Seite unerwartet angegriffen wurde[1]). Aus Gründen, die wir nicht kennen, that Abt Edmund keine Schritte, um die Lösung der längst anhängigen Frage von Rathhausen und Eschenbach herbeizuführen. Vielleicht war der Klostervogt, Schultheiss Bircher, damals wie später nicht geneigt, zu einer principiellen Lösung der Frage die Hand zu bieten.

Abt Edmund beschäftigte sich inzwischen mit Fragen, welche die Lösung des Streites herbeiführen sollten, mit der Aenderung der Visitationsverhältnisse und mit der Feststellung der Rechte seines Stiftes gegenüber Eschenbach und Rathhausen.

So entwarf Abt Edmund im Jahre 1645 ein Memorial über Verbesserung der Verfassung des Cistercienser-Ordens. In demselben wird dargethan, die Congregationen der einzelnen Nationen seien als nützlich beizubehalten, dagegen die veralteten Bestimmungen über die Paternität und Filiation aufzuheben. Denn durch die Unterdrückung vieler Klöster sei das auf die Filiation begründete Visitationsverhältniss vernichtet worden. Neben der Paternität können die auf päpstlichen Befehl errichteten und vom Papste bestätigten Congregationen nicht bestehen. Diese Paternitäts- und Filiationsverhältnisse seien mehr eine Quelle zur Nährung der Eitelkeit, als zur Beförderung des Guten. Die Congregationen haben den Generalvicar an der Spitze, und dieser besorge jetzt die Functionen des vormaligen pater ordinarius. Die Visitationen erhalten dadurch, dass sie Namens einer Congregation, statt nur im Auftrage eines Klosters, ausgeführt werden, grösseres Ansehen. Im Weitern schlug Abt Edmund, offenbar in Folge seiner eignen Erfahrungen mit der Nuntiatur, vor, nach Absterben eines Generalvicars solle jeweilen der älteste Abt der Congregation die Aebte zur Ersatzwahl be-

---

[1]) Die Klosterfrauen Nominis Jesu in Soloturn wollten trotz der Empfehlung des Nuntius 1644 den Abt von St. Urban als Visitator nicht anerkennen.

rufen, Klagen gegen den Generalvicar dürften nur beim Ordensgeneral oder Nationalcapitel vorgebracht werden.

Allein mit diesen auf die Aenderung der Filiationsverhältnisse bezüglichen Vorschlägen konnte Abt Edmund auf dem im Juli 1645 in Wettingen gehaltenen Capitel noch nicht durchdringen; es wurde vielmehr beschlossen, die auf Filiation beruhenden Visitationen sollen neben jenen durch den Generalvikar vorzunehmenden fortbestehen.

Zur Abklärung der Rechte über Rathhausen und Eschenbuch liess Abt Edmund von Seite dieser Nonnenklöster historische Darstellungen abfassen.

Einem solchen um das Jahr 1645 verfassten «Bericht, wie und warum das Gotteshaus Rathhausen den Patres der Societät Jesu, was das Beichthören anbelangt, übergeben worden» entnehmen wir folgende Aufschlüsse:

— Als um das Jahr 1570 Abt Nikolaus Boucherat von Cisterz das Kloster Rathhausen visitirte, fand er das nur von vier Frauen bewohnte Kloster in einem erbärmlichen Zustande. Weil St. Urban damals in nicht viel besserm Zustande sich befand, bat er den Rath von Luzern, das Kloster in seinen besondern Schutz zu nehmen. Dies that auch der heilige Carl Borromäus, der auf der Reise nach Hohen-Ems Luzern besuchte. Ohne Einspruch von Seite des Ordens führte der Rath in Verbindung mit dem Nuntius die Reformation des Klosters durch. Als der Bischof von Vercelli das Kloster visitirte, fand er es ebenfalls in bedenklichem Zustande und ernannte desshalb den frommen Leutpriester Müller in Luzern zum Beichtvater.

Legat Paravicino übergab das Kloster dem Vogt Jost Pfyffer. Wegen des projectirten Klosterbaues sendete man die Töchter nach der Einkleidung nach Friedenweiler. Drei Jahre später kehrten sie zurück; die ersten Visitatoren und Beichtiger waren die Kapuziner. Als ihnen diese Seelsorge zu schwer fiel, wurde dem Abt von St. Urban das Kloster wieder übergeben. Zuerst ernannte er den die Pfarrei Emmen besorgenden Conventual zum Beichtiger. Zwei oder drei Jahre später wurde das Kloster

dem Orden ganz entzogen, einem Weltpriester die Visitation und der Beichtstuhl den Jesuiten übergeben. Vierzig Jahre lang habe dieser Zustand gedauert, ehe die Cistercienser wieder darauf drangen, dass man im Kloster einen Ordensgeistlichen als Beichtiger halte.

Erst 1615, als General Nikolaus Boucherat die Visitation vornahm, liessen sich die Cistercienser von St. Urban vernehmen, sie wollen beim General erwirken, dass ihnen die beiden Klöster wieder unterstellt werden. Als der Klosterpfleger Schultheiss Sonnenberg dies vernahm, beschwerte er sich beim General in St. Urban. Dieser erklärte, er wolle sich den Wünschen der Regierung nicht widersetzen; darum ersuchte er auch die Jesuiten, zum Besten des Klosters fürderhin zu wirken.

Die St. Urbaner erklärten hierauf, diese Pastoration verstosse sich gegen die Ordensregeln und die Klosterfrauen fallen durch Hilfsbegehren bei Weltlichen in rein kirchlichen Sachen in den Bann. Die Aebtissin von Rathhausen entgegnete: Dem ist nicht so. Denn 1. befiehlt das Concil von Trient, dass die Weltlichen die Klöster reformiren sollen, wenn die Geistlichen die Reformation nicht durchführen; 2. die vom Papste ertheilte Freiheit darf nie zum Nachtheil geistlicher Disciplin ausgebeutet, wohl aber zum bessern Nutzen umgeändert werden; 3. jeder Papst kann ein von seinem Vorgänger ertheiltes Privileg aufheben; 4. weil das Kloster durch Fleiss und Sorge der weltlichen Obrigkeit in solche Clausur und Reformation gekommen, soll es billig darin erhalten werden; 5. «Förchten wir uns des Bannes gar nit, diewil wir nichts begert, als unsere Privilegien, so wir von der heiligkeit haben zu beschützen, und wir die weltlich Oberkeit nit ersucht, dass sie für sich selbst uns durch Recht helfe, sondern nur fürbittswyss uns by der Ordenlichen Oberkeit, welche ist der bäpst. legat und ir heiligkeit zu hilff kommen, (do) wir können nit selbst dohin kommen». Dass der Legat hiezu keine Gewalt habe, wie die Ordensherren sagen, können die Klosterfrauen nicht glauben: «es wird ein Legat ohne zwiffel wüssen mit was gewalt er a latere geschickt ist, und sich nichts underfahen, dass er nit thun soll».

Allerdings schreiben die Ordensstatuten von 1598 vor, die Klosterfrauen sollen einen Beichtiger aus dem Orden halten, kleiden und erhalten sammt einem «Gesellen»; allein dieses Statut gelte nur für reiche Klöster. Weil aber Rathhausen kaum seine Professen erhalten könne, so vermeinen die Klosterfrauen dieser Verbindlichkeit enthoben zu sein, namentlich weil sie auch vom Papste eine Dispens besitzen.

Die Hauptpunkte, auf die sich die Weigerung der Klosterfrauen stützte, Ordensgeistliche als Beichtiger anzunehmen, seien diese:

1. Die Jesuiten seien in geistlichen Dingen besser erfahren und können, was das Gewissen anbelangt, weit besser helfen.

2. Da Beichtväter aus dem Orden leicht einem Theil geneigter seien als dem andern, entstehen leicht Unruhen und Uneinigkeit.

3. Der beständige Verkehr mit den im Kloster selbst wohnenden Beichtvätern bringe Gefahren für die Gelübde.

4. «Weil sie gantz nit oder doch ungern zulossen, dass die Klosterfrawen so under Inen sind andern ordenslüten, als nur Inen bichten, mag also wol eine die das vertruwen zu inen nit hat, in gefor irer Seligkeit kommen».

5. Fürchten sie, das Gotteshaus möchte wieder in Abgang kommen, während es jetzt 40 Jahre lang unter den Jesuiten «in gutem Flor und Disciplin gesin».

6. Wissen wir, dass die ausser den Klöstern lebenden Beichtväter selbst in grosser Gefahr stehen.

7. Sei das Kloster zum Unterhalt eines Beichtigers zu arm.

Diese Weigerung, Ordensherrn als Beichtiger anzunehmen, sei durchaus keine «Schande» für den Orden, vielmehr gereiche sie dem Orden zu Lob und Ehre; denn die Ordensherrn wie die Klosterfrauen können so mit grösserer Sicherheit und weniger Gefahr in ihren Klöstern leben und die Disciplin werde stricter innegehalten. —

Wir entnehmen dieser Darstellung, dass damals die Klosterfrauen von Rathhausen noch entschieden auf Seite des Nuntius standen. Allein Abt Edmund liess sich dadurch keineswegs

abschrecken. Er brachte beim Nuntius wie beim Orden die Bitte um Zurückstellung der beiden Klöster an St. Urban vor. Als Abt Edmund im Jahre 1646 dieses Gesuch dem Nuntius zuerst vertrug, erwiderte dieser: lassen wir den dominus rei darüber entscheiden. Auf diese scheinbar so unschuldige Bemerkung ging der Abt ein. Allein die Frage: wer ist «reus», führte zu Erörterungen, welche die ganze Lebenszeit des Abtes verbitterten und den Stand Luzern in eine nie geahnte Aufregung versetzten. Der Abt betrachtete sich als den Beklagten und wollte demnach die Entscheidung des Streites dem General des Cistercienser-Ordens anheimstellen. Der Nuntius dagegen erwiderte, wie zahlreiche Briefe aus den Jahren 1646 und 1647 zeigen —: die Hauptklagen richten sich gegen die Massnahmen der Nuntiatur; daher hat der Abt gegen den Nuntius in Rom Recht zu suchen.

Während der im November 1646 neu ernannte Nuntius Alfonso Sacrati ungemein massvoll auftrat, verfocht der Auditor Jacob Villani die Ansprüche Roms mit Heftigkeit. Beide Parteien drängten zu einem Entscheide. Der Sieg musste dem zufallen, der die Klosterfrauen und den Rath von Luzern auf seiner Seite hatte.

In Eschenbach war die Majorität des Conventes für die Cistercienser eingenommen; allein die Aebtissin handelte eigenmächtig nach ihren Intentionen für die Jesuiten. In Rathhausen dagegen war jetzt die Majorität des Conventes mit der Aebtissin für die Cistercienser thätig.

Die Jesuiten, welche scheinbar dem Streite momentan fern zu stehen schienen, machten im Verlaufe desselben darauf aufmerksam, dass der Papst bereits eine Entscheidung getroffen habe und dass daher jede weitere Unterhandlung, jeder Recurs überflüssig sei. So zeigte unterm 20. Januar 1647 der Rector P. Bernhard Frey dem Abte von St. Urban an, durch Vermittlung des Nuntius sei durch den Papst, gegen den Wunsch der Jesuiten, die Besorgung des Beichtstuhles in beiden Klöstern der Gesellschaft Jesu ausschliesslich wieder auf 14 Jahre über-

tragen worden. Fruchtbringend können aber die Beichtväter nur dann wirken, wenn die Ordenspriester sie freundlich unterstützen. Er bitte, ihnen bei dieser schweren Aufgabe behilflich zu sein. Als der Abt von St. Urban eine ausweichende Antwort ertheilte, begann der Conflict in heftiger Weise. Der Rector der Jesuiten forderte den Abt auf, er solle auf jegliches Recht, das er auf das Forum internum zu haben glaube, verzichten. Dann ermunterte er auch den Nuntius, gegen den Abt einzuschreiten [1]).

Der erste Kampf drehte sich daher um das Kloster Rathhausen.

Der Ordensvorstand der deutschen Cistercienser-Congregation betraute den 29. April 1647 Abt Wolfgang von Königsbrunn und Benedict Staub, Secretär der Congregation, mit dem nähern Untersuche der vom Abte von St. Urban gegen die Uebergriffe des Nuntius in Sachen der Klöster Eschenbach und Rathhausen eingereichten Klage. Gestützt auf diesen Befund erliess den 11. Mai 1647 der Abt von Königsbrunn eine Protestation gegen die Verfügungen des Nuntius. — Inzwischen hatte Prälat Thomas von Salem, als Vorstand der Cistercienser-Congregation, gleich nach Empfang der Klage Abt Edmund's, unter dem 4. März 1647 den König von Frankreich um Hilfe gebeten.

Der Ordensgeneral befahl der Aebtissin von Rathhausen, vorläufig keine Weisungen von Seite der Nuntiatur anzunehmen. Es fragte sich nun: wem wird die Aebtissin gehorchen, wenn der Nuntius das für alle Frauenklöster erlassene, aber von den Aebten hinterhaltene Decret zur Vollziehung bringen will.

Der Nuntius schickt die neue Klosterordnung nach Rathhausen; die Aebtissin verweigert die Annahme derselben. Da beschliesst der Nuntius, es solle eine neue Visitation in Rathhausen durch seinen Auditor, in Verbindung mit zwei

---

[1]) Brief des Abtes Edmund an P. Hilarion in Rom. Codex 512, Band 14, fol. 70 im Archiv St. Urban.

Kapuzinern und einem Chorherrn von Luzern, vorgenommen werden. Von den 50 Nonnen des Klosters standen nur noch 10 auf Seite des Nuntius. Eben war die alte Aebtissin zum Verhör citirt worden, als Abt Wolfgang von Königsbrunn — ein hochgelehrter und bescheidener Mann, wie Aebtissin Ratzenhofer schreibt — mit P. Staub und einem Conventualen von St. Urban als Delegirte des Cistercienser-Ordens in Rathhausen eintrafen, wo sie den Nonnen verboten, von irgend Jemandem Befehle oder Weisungen anzunehmen, welche die Immunitäten des Cistercienser-Ordens verletzen könnten, da nach den Beschlüssen des Concils von Trient der Abt gewissermassen bischöfliche Jurisdiction über die ihm unterstellten Klöster besitze. Die Mönche liessen den Schultheissen und Stadtschreiber von Luzern herbeirufen, eröffneten diesen ihre Instruction und ersuchten den Auditor, von der begonnenen Visitation abzustehen. Dieser wollte aber rein nichts von den Mönchen hören, sondern erklärte rundweg: «Ich handle nur nach päpstlichen Instructionen; wer sich dem Papste widersetzt, fällt ipso facto in den Kirchenbann». Der Stadtschreiber Hartmann suchte eine Verständigung herbeizuführen; allein der Auditor liess ihn nicht zum Worte kommen. Die Cistercienser protestirten gegen die Handlungen der Nuntiatur, unter Hinweis auf ihre von den Päpsten anerkannten Rechte und Freiheiten. Der Auditor verlangte, die Aebtissin solle ins Sprechzimmer kommen oder sich dorthin tragen lassen, wenn sie wegen Alter und Krankheit nicht gehen könnte. Als die Aebtissin melden liess, es sei ihr krankheitswegen absolut unmöglich, das Bett zu verlassen, wollte der Auditor sich in ihre Zelle verfügen, stand aber endlich auf Vorstellungen des Stadtschreibers von diesem Vorhaben ab und zog sich — schon spät Abends — nach Luzern zurück [1]). «Ich könnte — schreibt Aebtissin Ratzenhofer — nicht genugsam beschreiben, wie der Auditor getobt, gewüthet, gedroht und gepocht hat: «weder Bitt noch Bätt wurde angenommen».

---

[1]) Relation an den Nuntius. Codex 512, M, 56 ff.

Am folgenden Tage (13. Mai 1647) protestirte der Abt von St. Urban gegen die vom Auditor angedrohte Excommunication. Der Nuntius erklärte den 14. Mai den Cisterciensern, die Jesuiten seien vom Papste selbst als Beichtiger bezeichnet worden[1]; er citirte desshalb den 16. Mai den widerstrebenden Abt zu einer Besprechung. Abt Edmund wollte das Schreiben nicht annehmen, weil er vermuthete, dasselbe enthalte die angedrohte Excommunication. Dieser Bannspruch gelangte wirklich am 17. Mai in die Druckerei und sollte öffentlich an alle Kirchthüren in Luzern sofort angeschlagen werden. Die Bannurkunde besagte, die Delegirten des Cistercienser-Ordens wie die Nonnen von Rathhausen seien wegen Ungehorsam gegen den Papst excommunicirt.

Dem Guardian der Kapuziner in Luzern gelang es den 20. Mai, eine Verständigung herbeizuführen. Der Abt von St. Urban musste hienach seine Hochachtung gegen den Nuntius bezeugen und versichern, dass er ihm nur zur Wahrung der Ordensrechte entgegengetreten sei. Am 23. Mai mussten sodann die Delegirten des Cistercienser-Ordens, die in Rathhausen die Visitation des Auditors verhindert hatten, in Gegenwart des letztern und einiger unparteiischer Zeugen erscheinen, vor dem ganzen Convente in Rathhausen kniefällig den Nuntius um Verzeihung bitten und endlich das Versprechen ablegen, den Befehlen des Papstes und seines Nuntius zu gehorchen[2]. Dann wurde über die Cistercienser wie über die Klosterfrauen, die ein gleiches Versprechen abzugeben hatten, die Absolution vom Banne ausgesprochen.

Voll Scham und Unwillen klagten am letzten Mai 1647 in einem aus St. Urban an den Cardinal-Protector des Cistercienser-Ordens in Rom gerichteten Schreiben Abt Wolfgang von Königsbrunn und Benedict Staub, Secretär der oberdeutschen Cister-

---

[1]) Cod. 512, M, 58.

[1]) Coram toto monialium Rathusani conventu in genua prostrati, praestito prius juramento de parendo summo Pontifici eiusque nuntiis.

cienser-Congregation, diese Erlebnisse, und riefen zugleich den Ordensgeneral, den ganzen Orden, den König von Frankreich als Protector und den Cardinal Mazarini gegen die Uebergriffe des Nuntius und der Jesuiten um Hilfe an, deren der ehrenwerthe Abt Edmund von St. Urban so sehr bedürfe [1]).

Die wichtigste Entscheidung hatte in erster Linie die Landesregierung, der Rath von Luzern, zu treffen. — Gleich nach der Androhung der Excommunication hatte Abt Edmund den Rath von Luzern um Schutz angefleht, um zunächst schon die Publication der Excommunications-Sentenz zu verhindern. Klostervogt von St. Urban war nach dem Tode des Schultheissen Bircher sein Amtsnachfolger Ulrich Dulliker geworden. Dieser ebenso intelligente als energische Mann suchte dem Nuntius gegenüber die Rechte des Staates so viel wie möglich zu wahren, ohne allzueifrig die Rechte der Klöster zu vertheidigen, sofern dieselben rein geistlicher Natur waren. Diese reservirte Haltung entsprach einem frühern Rathsbeschlusse. So hatte ja der Rath von Luzern, unter dem frühern Klostervogte, anlässlich des Hilfsgesuchs Abt Edmund's, erklärt: — Wir mischen uns in diesen Handel nicht ein; denn es liegt hier keine politische, sondern eine rein kirchenrechtliche und religiöse Frage vor, deren Lösung den kirchlichen Behörden zusteht. Dulliker war allerdings etwas anderer Ansicht; er wollte in die Frage eintreten, aber erst dann, wenn man auf gehörige Unterstützung rechnen könne.

Ehe diese Unterstützung dem Abte zugesagt war, trat plötzlich eine Wendung ein, die ihm für einige Zeit alle irdische Hilfe überflüssig erscheinen liess.

Die auf Seite des Nuntius und der Jesuiten [3]) stehende Aebtissin des Klosters Eschenbach, Kunigunde Pfyffer von Altishofen, erkrankte und starb im Verlaufe von 24 Stunden

---

[1]) Codex 512, M, 60 u. 61.

[2]) Codex 512, J, 11—15.

[3]) Ordini infidelis fœmina, quæ inscio suo conventu cum Jesuitis clandestine omnia moliebatur — schreibt Abt Edmund.

den 4. Juni 1647. Als Abt Edmund am 5. Juni nach Eschenbach reiste, um der Bestattung der Aebtissin beizuwohnen, verschied plötzlich um 9 Uhr Morgens der Nuntius, den Abt Edmund als einen tugendhaften Mann hochschätzte[1]). Die 63jährige Aebtissin von Rathhausen, Eustachia Ratzenhofer, die von den Aerzten aufgegeben worden war, wurde dagegen plötzlich gesund[2]). Jener Jesuit endlich, der die Excommunications-Urkunde geschrieben hatte, wurde plötzlich an Händen und Füssen gelähmt, wie Abt Edmund von St. Urban den 6. Juli 1647 an P. Hilarion in Rom berichtete.

Als so die Sachlage plötzlich verändert war, wurde auf den 8. Juni 1647 die Wahl der Aebtissin von Eschenbach angesetzt. Hier wollte der Auditor Villani, der als Internuntius functionirte, die Wahl leiten. Allein Abt Edmund von St. Urban bestritt ihm die Competenz. Der Internuntius verliess hierauf das Kloster, zu dessen Aebtissin in kanonischer Wahl die bisherige Priorin, Lidwina Dulliker, die Schwester des Schultheissen, gewählt wurde. Diese hielt durchaus zu den Cisterciensern.

Bei solcher Sachlage schien es nun den Vorständen der Cistercienser-Congregation passend, während der Erledigung der Nuntiatur die einleitenden Schritte zur Durchführung eines kanonischen Processes zu beschleunigen, damit der Streit, soweit möglich, jedes persönlichen Hasses entkleidet würde. Der Abt von St. Urban wünschte den Entscheid des Streites nicht dem Papste, sondern den Generälen des Cistercienser- und Jesuiten-Ordens zu unterbreiten. Er war der Ansicht, man sollte die Jesuiten gütlich ersuchen, auf ihre vermeintlichen Rechte zu verzichten, und, wenn sie diesem Ansuchen nicht entsprechen wollten, von Seite des Cistercienser-Ordens denselben Vollmacht

---

[1]) Quem utique non tam senio quam virtutibus magnum virum numquam satis doleo, usque adeo re nondum integro in his partibus perspecta fuisse speciosis prætextibus fascinatum.

[2]) Piisima iuxta ac sapientissima Matrona a Medicis desperata. Abt Edmund. Codex 512, M, 70.

ertheilen, die Klosterfrauen Beicht zu hören, unter Wahrung der dem Orden zustehenden Rechte. Die Jesuiten sollten dann aber sich mit den beiden Klöstern nicht weiter befassen dürfen. Allfällige Streitigkeiten mit den Jesuiten sollten nicht die Nuntien, sondern die Generäle des Cistercienser-Ordens entscheiden. Der jeweilige Visitator sollte die ausserordentlichen Beichtväter bezeichnen; diese sollten möglichst selten gewechselt werden. Der Visitator sollte aber auch das Recht haben, den Rector der Jesuiten zu ersuchen, die ihm nicht passend scheinenden ordentlichen Beichtiger abzuberufen. Das päpstliche Breve, wonach die Jesuiten auf eine bestimmte Zeit als Beichtiger bezeichnet wurden, sollte nach Ablauf der Frist nicht mehr erneuert werden. Die Jesuiten sollten sich verpflichten, niemals irgendwie diesem Vertrage entgegenzutreten. Statt der fixirten Summe von 125 und 175 fl. sollten die Aebtissinnen von Rathhausen und Eschenbach den Jesuiten für das Beichthören eine beliebige Entschädigung auszahlen.

Abt Edmund glaubte, auf diese Weise liesse sich eine freundliche Lösung des alten Streites herbeiführen. Eher aber wollte er ganz auf beide Klöster verzichten, als den status quo beibehalten. Allein die Commissarien des Cistercienser-Ordens und namentlich der Ordensgeneral, die das punctum saliens weit richtiger erkannten als der gutmüthige Abt, der den Nuntius und Papst ganz übersah, waren anderer Ansicht. Sie wollten rasch einen processualischen Entscheid herbeiführen; sie wollten nicht bloss gegen die Jesuiten, sondern auch gegen die Nuntiatur vorgehen und derselben alle Competenzen in Sachen der Cistercienser bestreiten.

Zu diesem Zwecke sollte vor der Ankunft des Nuntius und zu dessen Handen dem unter dem 27. Juni zum Internuntius bezeichneten Auditor eine in aller Form Rechtens vom Stadtschreiber von Luzern ausgestellte Protestation gegen die Verletzung der dem Kloster St. Urban zustehenden Rechte über die Klöster Eschenbach und Rathhausen, unter Zustimmung des Rathes von Luzern, überreicht werden. Zu diesem

Zwecke erliess der Ordensgeneral, welcher den vom Auditor und Nuntius verhängten Bann über die Cistercienser und die ihnen affilirten Nonnen aufhob, unter dem 10. August 1647 eine Protestation gegen die Eingriffe der Nuntiatur in die Rechte seines Ordens.

Der Stadtschreiber, welcher diesen Act abzufassen hatte, war Ludwig Hartmann von Luzern. Von Papst Innocenz X. wegen seiner Verdienste um den heiligen Stuhl und die Nuntiatur zum Ritter des St. Georg's-Ordens ernannt, war Hartmann von Jugend auf dem Cistercienser-Orden zugethan; mit dem Abte von St. Urban unterhielt er einen lebhaften Briefwechsel, in dem er alle Zeitfragen, namentlich die luzernerischen Verhältnisse, einlässlich besprach. Diesen, wie die einflussreichern Rathsherrn, hatte Abt Edmund durch Geschenke in ihrer freundlichen Gesinnung zu erhalten gesucht. So schenkte Edmund dem Schultheissen Dulliker, wie aus einem Schreiben vom September 1647 hervorgeht, ein Pferd, dem Stadtschreiber einen silbernen Becher, dem Rathsherrn Jakob Hartmann junge Kälber, dem Statthalter Laurenz Meyer, den man in Luzern den deutschen Plato nannte, eine nicht näher bezeichnete Gabe. Als diese confidentiell das Vorhaben des Abtes gebilligt hatten, wurde das Gesuch des Klosters bei der Regierung, um Gewährung des Schutzes zur Wahrung seiner Rechte auf die beiden Nonnenklöster eingereicht. Einstimmig wurde dem Ansuchen entsprochen [1]).

Die Rathsherrn von Luzern, der Bischof von Constanz und der Abt von Salem waren der Ansicht, wenn die Protestation des Abtes vor der Ankunft des neuen Nuntius erlassen würde, so werde derselbe schon aus Rücksicht auf den Rath von Luzern sich hüten, die Rechte des Klosters zu verletzen. Zwar verlautete gleichzeitig, der Bischof von Constanz spiele eine zweideutige Rolle. Der Procurator des Cistercienser-Ordens in Rom

---

[1]) Brief Abt Edmund's an P. Bernhard Helmlin in Rathhausen.

namentlich berichtete, der Bischof habe ein Schreiben nach Rom gesendet, das der Sache des Abtes nichts weniger als günstig sei. Selbst Cistercienser riethen dem Abte, von der projectirten Appellation abzustehen.

Allein im Vertrauen auf den Schutz des Rathes von Luzern und aus Gehorsam gegen den Ordensgeneral wagte Abt Edmund den verhängnissvollen Schritt, voll banger Ahnungen für die Zukunft[1]).

Schon war die Ernennung des Francesco Boccapadulio, Bischof von Civita Castellana, zum Nuntius in der Schweiz bekannt geworden, als am 9. September 1647 P. Bernhard Helmlin, Secretär des Klosters St. Urban, versehen mit Vollmachten des Abtes von St. Urban, der Klöster Eschenbach und Rathhausen und des Generals des Cistercienser-Ordens, Claude Vaussin, begleitet von P. Karl, Guardian der Franciscaner in Luzern, und P. Sebastian, Vicar der Kapuziner in Zug, als Zeugen, und Herrn Johann Leopold Cysat von Luzern, als Notar, im Hause des Ritters Ludwig Amrhyn in Luzern erschien, wo damals der Internuntius Jakob Villani wohnte. Gestützt auf die Privilegien und Regeln des Cistercienser-Ordens bat P. Helmlin den Internuntius zunächst Namens des Ordensgenerals, die Verordnung betreffend die Bestellung der Beichtiger für die Klöster Eschenbach und Rathhausen zurückzunehmen und die noch jüngst von Papst Innocenz X. bestätigten Rechte des Generals des Cistercienser-Ordens nicht weiter zu verletzen, unbenommen dem Untersuche, ob die Vollmachten der Nuntien auch durchaus legal seien[2]). Der Internuntius erklärte, die Verordnungen bleiben in Kraft; wer gegen dieselben Widerspruch erhebt, wird excommunicirt. Kanzler Helmlin protestirt feierlich gegen diese Willkür und überreicht hiemit die vom Ordensgeneral erlassene Protestation gegen die Kränkung der von Päpsten und Concilien bestätigten Rechte und Privilegien

---

[1]) Brief an P. Helmlin vom 13. September 1647.

[2]) possint esse subreptive.

des Cistercienser-Ordens von Seite der Nuntiatur, wie gegen die von der Nuntiatur in Sachen der Klöster Eschenbach und Rathhausen getroffenen Verordnungen. Er fügt die Erklärung bei, der Ordensgeneral sei bereit, Leib und Leben für Wahrung der Ordensprivilegien darzureichen[1]), und appelliere hiemit an den Papst. — Mehrmals unterbrach der Internuntius den Kanzler bei der Verlesung der Protestation und Appellation und bedrohte den Notar mit der Excommunication, wenn er diese Appellation und Protestation in Schrift fasse, gestützt auf die den Nuntien reservirten Rechte, sofern nicht dem Acte auch beigefügt werde, dass inzwischen die von den Nuntien erlassenen Verordnungen in Kraft bestehen. Kanzler Helmlin protestirte ebenso heftig gegen diese Zumuthung des Internuntius und rief, er wolle im ganzen Lande dieses Vorgehen bekannt machen; denn jene Erlasse seien niemals angenommen und gutgeheissen, sondern immer unter Protest zurückgewiesen worden. Nach heftigen Reden und Gegenreden entfernte sich Kanzler Helmlin. Der Internuntius bewilligte dem Notar, dem Stadtschreiber Hartmann gern die Protocollirung dieser Verhandluug überlassen hatte, die Abfassung des Verbals über die Verhandlung, der ihm aber vor der Ingrossirung zur Durchsicht und Prüfung unterbreitet werden sollte. Daran knüpfte er das Gesuch, von seinem Vorbehalte, dass die Rechte und Freiheiten der Nuntien hiedurch nicht alterirt werden sollen, solle im Verbale Vormerkung genommen werden, und ebenso von der Erklärung, dass dem Papste das Recht vorbehalten bleibe, die den Nuntien ertheilten Privilegien zu mehren und zu mindern[2]).

In Folge dieser Protestation weigerten sich die Jesuiten zunächst, die Beichtstühle in den beiden Klöstern zu besorgen. Die Nonnen baten daher im Herbst 1647 die Kapuziner um Aushilfe; dann ersuchten sie den Rath von Luzern, die Cister-

---

[1]) vitam ac sanguinem profundere.

[2]) P. Robert Balthasar, Acta S. Urbani Tom. XI, 412—419. Handschrift im St. Urbaner Archiv.

cienser wieder berufen zu dürfen. Die Aebtissin von Rathhausen, die den kläglichen Zustand des Klosters bedauerte, machte für diese aufregenden Scenen, die wir actengetreu dargestellt haben, nicht den Abt von St. Urban verantwortlich, sondern den Ordensgeneral, namentlich aber auch die Jesuiten, die ihnen zur Zeit erklärt hatten, man sei dem Nuntius nicht zum Gehorsam verpflichtet.

Der Internuntius Villani aber, der den Bann ausgesprochen hatte, wurde von dem am päpstlichen Hofe allmächtigen Cardinal Panzirola als Auditor nach Rom berufen [1]).

IV.

Nuntius Boccapadulio.

Aus einer alten, römischen Patricierfamilie entsprossen, hatte Francesco Boccopadulio, erst Bischof von Sulmo (1638 bis 1647), dann Bischof zu Civita Castello, ein gewandter Mann, in Italien sich Ruhm erworben, als er auf den äusserst schwierigen Posten eines Nuntius in der Schweiz befördert wurde. Hier harrte seiner ein hartnäckiger Kampf, der von den Gegnern Roms eröffnet wurde. Denn hinter dem Abte von St. Urban stand jetzt die den Jesuiten feindliche französische Partei, geführt von Jean de la Barde, dem Günstling des Cardinals Mazarini. Dieser thätige, beredte und Vertrauen erweckende Ambassador Ludwig XIV., der Frankreich auf dem Congresse zu Münster vertreten hatte, war auch ein wissenschaftlich sehr gebildeter Mann. Mit de la Barde stand das Kloster St. Urban, das seit der Ankunft des Herzogs Heinrich von Rohan in der Schweiz eine grössere französische Pension bezog, im besten Einvernehmen.

---

[1]) November 1647. Brief von Helmlin. Codex 512, M, 347.

Allein auch der päpstliche Legat benahm sich anfänglich mit Geschick und Takt, als der jetzt kecker auftretende Abt von St. Urban ihm entgegenstand.

Um die Stellung des Prälaten zu befestigen, hatte der General des Cistercienser-Ordens nochmals unter dem 12. October 1647 Edmund Schnyder als Abt von St. Urban bestätigt.

Es war am 2. December 1647, als Abt Edmund aus Rathhausen an den Nuntius eine Denkschrift sandte, in der er die Visitationsrechte und die Wahl der Beichtiger in den Frauenklöstern, mit Hinweis auf die Ordensprivilegien, für sich in Anspruch nahm. Der Nuntius suchte dieses Memorial ebenso gründlich zu widerlegen und wies namentlich darauf hin, dass zur Zeit der Rath von Luzern der Nuntiatur die beiden Klöster bedingungslos unterstellt habe. Dem Rathe von Luzern machte der Legat die Mittheilung, dass der Entscheid des Papstes in der St. Urbaner-Frage bald zu gewärtigen sein dürfte.

Bald verbreitete sich das Gerücht, der berühmte Controversist P. Laurenz Forrer gebe die Sache der Jesuiten durchaus nicht verloren, sondern greife mit Vergnügen den von den Cisterciensern hingeworfenen Fehdehandschuh auf, um seine geistige Ueberlegenheit auch in dieser Frage zu documentiren. Schon am 24. October 1647 war Abt Edmund desshalb sehr besorgt.

Laurenz Forrer von Luzern, geboren 1581, war im Alter von 20 Jahren in den Jesuiten-Orden getreten, unter dessen Mitgliedern er bald eine hervorragende Stelle einnahm. Seit 1612 versah er abwechselnd in Dillingen, Ingolstadt und Luzern die Lehrstühle der Philosophie, Theologie und Polemik; 1621 bis 1622 war er Rector der Universität Dillingen, 1621 Kanzler daselbst, 1636 bis 1639 Ordensprocurator in Rom, dann Beichtvater des Bischofs von Augsburg. Dieser begabte Controversist hatte im Kreise der Katholiken durch seine zahlreichen philosophischen und theologischen Streitschriften, die er theils gegen Protestanten in Deutschland und der Schweiz, theils gegen Katholiken, besonders gegen den Franzosen Molinaeus, gerichtet

hatte, bedeutendes Ansehen erworben. Man fürchtete desshalb, Forrer, «der Molinaeum seinem Verdienen nach gestrigelt und andere fein künstlich und artlich gehächelt», werde jetzt in gleicher Weise den Cistercienser-Orden «verarbeiten». Diese Furcht war verfrüht; denn die Jesuiten warteten ruhig den Entscheid des Papstes ab, ehe sie mit ihrer Meinung hervortraten.

Den 13. Juni 1648 eröffnete endlich der Nuntius die Proposition des Papstes in Sachen der Cistercienser-Frage. Zur Erhaltung des Katholicismus an den Grenzen der katholischen Lande, führt dieses Document aus, habe der Papst die Frauenklöster der besondern Aufsicht des Nuntius unterstellt; zu gleichem Zwecke habe schon vor 50 Jahren die Nuntiatur die Jesuiten ersucht, den Beichtstuhl in den Klöstern zu besorgen, unbeschadet den sonstigen Privilegien der Cistercienser. Aus Rücksicht auf die Einfalt der Klosterfrauen habe er deren Widerspruch zuerst nicht besonders geahndet; da derselbe aber jetzt in Halsstarrigkeit ausgeartet sei und sich als Auflehnung gegen die höchste kirchliche Autorität offenbare, so ersuche der Papst die Regierung von Luzern, die geeigneten Mittel gegen diese Widerspänstigen und ihre Anhänger zu ergreifen, die nach der Bulle «Cœna Domini» einer schweren Censur verfallen seien.

Der Rath von Luzern war durchaus nicht geneigt, diesem Ansinnen zu entsprechen; vielmehr ersuchte er mit Schreiben vom 27. Juli 1648 den Papst, zur Beruhigung der Klosterfrauen die geeigneten Mittel zu ergreifen, und zwar nach den Intentionen, die ihm Cardinal Panzirola eröffnen werde. Der Letztere wurde gebeten, beim Papste dahin zu wirken, dass die beiden Frauenklöster dem Abte von St. Urban unterstellt werden, da ja doch die Jesuiten so oft den Wunsch geäussert hätten, man möchte sie vom Beichthören in diesen Conventen dispensiren.

In Rom war man, wie aus den Briefen des Gardelieutenant Johann Rudolf Pfyffer hervorgeht, in den höchsten Kreisen dem Cistercienser-Orden wegen dieser Klösterfrage nicht günstig.

Schon im Jahre 1647 hatte man daselbst begonnen, den Prälaten von St. Urban wegen seines freundlichen Einvernehmens mit den benachbarten protestantischen Orten zu verdächtigen. Diese Abneigung stieg, als der französische Ambassador sich in den Handel einmischte.

Auf das Ansuchen des Cistercienser-Generals hatte im Spätjahre 1648 der König von Frankreich dem Ambassador de la Barde den Auftrag gegeben, den Angelegenheiten des Cistercienser-Ordens in der Schweiz besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Legat gab damals vor, der Abt von St. Urban habe jüngst namens der Nuntiatur, nicht als Delegirter des Cistercienser-Generals, die beiden Klöster visitirt.

Nun hatte schon Clemens VIII. die Jesuiten von der Beachtung der Vorschrift dispensirt, die ihnen gebot, sich nicht in Angelegenheiten anderer Orden einzumischen. Gestützt hierauf übertrug ihnen der Nuntius die Besorgung des Beichtstuhles in den Nonnenklöstern. Aber nun fanden sich äusserst wenige Klosterfrauen, die bei den Jesuiten zur Beichte gehen wollten. Die Jesuiten erklärten hierauf in Rom, Luzern und Soloturn, sie wollten das Recht zum Beichthören gar nicht für sich in Anspruch nehmen; zugleich aber bestimmten sie doch wieder, wie der französische Ambassador de la Barde versichert, den Nuntius, ihnen die Besorgung des Beichtstuhles zu überlassen. Der Papst übertrug inzwischen nach dem Wunsche des Rathes von Luzern die nochmalige Untersuchung der Streitfrage dem Cardinal Panzirola, der natürlich wieder zu Gunsten der von der Nuntiatur getheilten Auffassung die Frage entschied.

Inzwischen schlug de la Barde eine Gegenmassregel vor, die von Seite des Königs von Frankreich dem päpstlichen Nuntius Bagni in Paris und durch den französischen Botschafter Marquis de Fontenai in Rom dem Papste eröffnet werden sollte [1]).

---

[1]) Archiv für schweizerische Geschichte V, 345 f.

Ehe diese Gegenmassregel Frankreichs bekannt wurde, erfolgte der zweite Entscheid des Papstes. Dieser wurde durch Breve vom 16. Januar 1649 dem Nuntius eröffnet. Mit Rücksicht darauf, dass durch die Jesuiten die Disciplin in den Frauenklöstern Rathhausen und Eschenbach hergestellt und dass diese durch die Jesuiten zur Blüthe gekommen, wie in Anbetracht, dass die Abtei St. Urban zu weit von beiden Conventen entfernt sei, sollen die Jesuiten auch fernerhin ordentliche und ausserordentliche Beichtiger sein und bleiben; weder der Abt, noch einer seiner Conventualen soll fürderhin geistliche oder weltliche Jurisdiction über diese beiden Gotteshäuser ausüben. Dem Abte von St. Urban sei mitzutheilen: die beiden Convente seien hiemit vom Cistercienser-Orden eximirt. Des fernern sei dem Abte bei Amtsentsetzung verboten, sich dieser Nonnen anzunehmen oder durch Andere sich für dieselben verwenden zu lassen.

Dieses päpstliche Decret wurde von den Anhängern des Cistercienser-Ordens sofort glossirt und commentirt[1]), und es entspann sich bis zum Jahre 1651 ein lebhafter Federstreit zwischen den Jesuiten P. Ignaz Leonhard Jütz und Forrer einerseits und den Cisterciensern andrerseits, in den sich auch Laien einmischten, wie z. B. alt Landammann Sebastian ab Yberg von Schwyz. Allgemein kam man jetzt zur Ueberzeugung, der Abt von St. Urban habe seinen Rechten durch unbehutsames Processiren entschieden geschadet; er hätte auf dem Wege des Bittens vorgehen sollen.

Allein auch die Diplomaten bemächtigten sich jetzt der Frage, und namentlich Ambassador de la Barde hielt den Moment geeignet, im Interesse Frankreichs gegen den Papst

---

[1]) Wir verweisen auf folgende Schriften: — Bericht und Glossæ über das Bäpstl. Decret den 16. Januar Ao. 1649. — Erwegungen des Mandats. — Anatomia causæ monasterialis P. Jesuitæ Jütz 1650. Supra anatomiam causæ monasterialis responditur. — Einfeltige Meinung über P. Forrers Widerlag.

vorzugehen. In einer einlässlichen Note gab er dem Könige folgenden Bericht.

Abt Edmund von St. Urban galt als ein frommer und gelehrter Mann, und da weder gegen ihn, noch gegen einen seiner Conventualen irgend eine Klage vorlag, musste es um so mehr auffallen, dass der Papst dem Cistercienser-Orden das Visitationsrecht der beiden Frauenklöster entzog. Die Klosterfrauen empfanden diese Verletzung ihrer Ordensprivilegien noch mehr und protestirten fortwährend gegen diese Massregeln des Nuntius. Herr von Fontenay trug dem Papste diese Klagen vor, aber immer umsonst, da der Cardinal Panzirola für die Jesuiten eingenommen war. Der General der Jesuiten erklärte in Rom, er setzte durchaus keinen Werth darauf, diese Klöster unter seiner Oberaufsicht zu haben, da ihm die Ordensregel die Einmischung in Angelegenheiten anderer Orden verbiete; nur aus Gehorsam gegen den Papst haben seine Ordensgenossen die Obsorge über diese Klöster übernommen.

Der Rath von Luzern war getheilter Ansicht; die französische Partei stand auf Seite des Cistercienser-Ordens; die spanische Partei hielt zum Nuntius und den Jesuiten.

Der französische Ambassador suchte nun diesen Streit im Interesse der Politik auszubeuten und die Macht der Nuntiatur zu schwächen.

Desshalb suchte er den König zu bestimmen, als Protector des Cistercienser-Ordens für den Abt von St. Urban zu intercediren und in Rom das Begehren stellen zu lassen, dass die beiden Klöster von der Jurisdiction der Jesuiten und des Nuntius eximirt und dem Abte von St. Urban wieder unterstellt werden, um so mehr, da die Jesuiten seit langer Zeit den Gottesdienst und die Beicht in den Klöstern nicht mehr besorgt haben. Hiezu sei aber nothwendig bestimmt zu erklären: wenn diesem Ansinnen nicht entsprochen werde, so dürfe kein italienischer oder fremder Ordensgeneral Frankreich betreten oder daselbst Visitationen vornehmen, und ebenso müsste auch den französischen Geistlichen verboten werden, das Land

zu verlassen, um mit ihren Ordensgeneralen zu verkehren oder sich nach Rom zu begeben [1]).

Die in Wettingen am 1. September 1649 versammelten Aebte baten gleichfalls den König von Frankreich, als Protector des Cistercienser-Ordens, sich der Aebte von St. Urban und Wettingen anzunehmen. Der Nuntius hatte nämlich auch die Wahl des Abtes von Wettingen, die ohne seine Mitwirkung zu Stande gekommen war, beanstandet. Die eidgenössische Tagsatzung nahm sich des Abtes an und ermunterte den 30. November 1649 den König von Frankreich ebenfalls, für die Freiheiten des Cistercienser-Ordens einzustehen [2]).

Unter dem 30. November 1649 machte auch der König von Frankreich die katholischen Orte der Schweiz darauf aufmerksam, dass der Papst die Klöster Rathhausen und Eschenbach der Jurisdiction des Cistercienser-Generals entzogen und Rom direct unterstellt habe; ebenso seien Neuerungen bei der Abtwahl in Wettingen vorgekommen. Er ersuche sie desshalb, im Einverständniss mit dem General sich für Wahrung der Rechte des Ordens zu verwenden. Die im December 1649 in Baden versammelten eidgenössischen Orte beschlossen, in diesem Sinne sich beim Papste zu verwenden [3]).

Sonderbarer Weise trug sich der Ordensgeneral damals mit dem Gedanken, Abt Edmund von St. Urban zum Procurator des Ordens am päpstlichen Hofe zu ernennen (19. November 1649), während Abt Edmund durch Verwendung bei de la Barde den Papst bestimmen wollte, die Kapuziner als Beichtiger in den Nonnenklöstern zu bezeichnen.

Im Februar 1650 wurde im Rathe von Luzern der Antrag gestellt, an den Papst mit der Bitte zu gelangen, er möchte bis zum Entscheide der Klosterfrage die Seelsorge in den beiden

---

[1]) Note vom 11. Juni 1649. Arch. f. schweiz. Gesch. V, 364—366.

[2]) Amtliche Sammlung eidgen. Abschiede VI, 1, 26, 1332—1333.

[3]) Abschiede 26.

Klöstern den Jesuiten übertragen und dem Nuntius die Weisung zukommen lassen, vorläufig nichts weiter in dieser Angelegenheit zu verfügen. Die Gegenpartei verzögerte den Entscheid über diesen Antrag bis in den April und setzte zugleich den Beschluss durch, dass auch die Klosterfrauen sollen ersucht werden, sich in ihren Reden zu mässigen.

Diese Agitation des Abtes von St. Urban wurde in Rom sehr übel vermerkt. Schon am 13. Februar 1650 meldete der Abt von Salem, er habe durch einen Freund in Rom vernommen, der Papst habe dem Nuntius befohlen, den Abt von St. Urban nach Rom zu citiren oder zu entsetzen. Gleichzeitig sei der Congregatio Regularium befohlen worden, den Process gegen den Abt zu instruiren. Er rathe ihm desshalb, um einer langen Haft zu entgehen:

1. sich auf die Ordensprivilegien zu berufen;
2. den Ordensgeneral um Unterstützung anzugehen;
3. sich zur kanonischen Purgation bereit zu erklären;
4. den Abt von Adelberg und den Guardian der Kapuziner in Luzern als Zeugen für seine Unschuld anzurufen;
5. die katholischen Orte um Intercession gegen den Nuntius und die Jesuiten anzugehen.

Trotzdem betrieb Abt Edmund mehr denn je die Agitation gegen den Nuntius. Es gelang ihm auch, eine Reihe der hervorragendsten Staatsmänner für seine Sache zu gewinnen, so Oberst Peregrin Zwyer von Evibach von Uri, Wolf Dietrich Reding von Schwyz, Schultheiss Schwaller und Stadtschreiber Haffner von Soloturn. — Wahrscheinlich auf Betrieb Zwyer's richtete eine Klosterfrau von Rathhausen ein satirisches Schreiben an die Tagsatzungsgesandten in Baden, worin sie theils über die Nuntiatur und die Jesuiten Klage führte, theils die Tagsatzung um Hilfe bat. Sie schilderte die Jesuiten als Tyrannen, die wie zur Zeit Landvogt Gessler's in Uri durch List und Gewalt fremdes Eigenthum zu annexiren suchen. Dann wurde der Jesuit Forrer als literarischer Raufbold geschildert, der

nur die Cistercienser angreife, um seine geistige Ueberlegenheit zur Schau zu tragen [1]).

Ernst und würdevoll war dagegen das unter dem 6. Juli 1650 vom Abte von Cisterz, als Ordensgeneral, an die Tagsatzung gerichtete Gesuch um Wahrung der Rechte und Freiheiten seines Ordens. Dieses bewog die Tagsatzung, die Frage reiflich in Erwägung zu ziehen. Sie beschloss zunächst, eine Gesandtschaft an die Regierung von Luzern abzuordnen, welche in Verbindung mit Rathsdeputirten von Luzern sich beim Nuntius für den Abt von St. Urban verwenden sollte. Als Gesandte wurden erwählt: Zwyer, Reding und Haffner, die am 22. Juli mit dem französischen Ambassador de la Barde vor dem Rathe von Luzern zu Gunsten des Abtes von St. Urban sich verwendeten.

Die Rathsherrn von Luzern waren getheilter Ansicht. Die Einen tadelten die Umgehung des Rathes von Luzern von Seite des Cistercienser-Ordens, da die Tagsatzung sich nicht mit den nur den Stand Luzern betreffenden Fragen zu befassen habe. Die Andern behaupteten, im Wesentlichen handle es sich um eine die ganze katholische Eidgenossenschaft berührende Angelegenheit; denn es kommen nicht bloss die luzernerischen Klöster in Betracht, sondern einerseits die Privilegien des Cistercienser-Ordens und andrerseits die Machtausdehnungen der Nuntiatur auf Kosten der Rechte aller Kantone. Durch den Einfluss des französischen Ambassadors gewann die letztere Auffassung im Rathe von Luzern die Oberhand. So beschloss denn der Rath von Luzern unter dem 23. Juli mit den Deputirten der katholischen Orte den alt Schultheissen Ulrich Dulliker und Statthalter Meyer zur Verhütung weiterer Scandale an den Nuntius abzusenden. Sie sollten sich zugleich über die schädlichen Neuerungen und über die Eingriffe in die althergebrachten Rechte und Freiheiten der katholischen Orte beschweren. Als Redner wurde Landammann Zwyer von Uri bezeichnet. Dieser

---

[1]) Codex 512, O, 3—8.

beklagte sich Namens der eidgenössischen Orte über diese Neuerungen, wie über die Eingriffe des Nuntius in die Confirmationsrechte des Abtes von Wettingen, über die von den Nuntien usurpierten Visitationsrechte in Eschenbach und Rathhausen und über die Sendung der Jesuiten in die Nonnenklöster des Cistercienser-Ordens.

Der Nuntius erwiderte, er könne auf die Beschwerden nicht eintreten, da gerade der Papst ihm genaue Instructionen in Sachen der Klöster ertheilt habe. Zwyer replicirte, das Amt des Nuntius bestehe nicht nur darin, die Rechte des Papstes zu wahren, sondern auch die Beschwerden der katholischen Orte dem heiligen Vater zur Kenntniss zu bringen. Die Deputirten der katholischen Orte ersuchen ihn desshalb, dem Papste die schriftlich formulirte Klage zur geneigten Prüfung zu empfehlen. Ziemlich empfindlich wies der Nuntius dieses Ansuchen ab. Die Gesandten erklärten, diese Behandlung berühre die Ehre der katholischen Orte; sie müssen ihm desshalb Eröffnungen machen, die ihm nicht besonders angenehm sein dürften, sofern er auf seiner Weigerung beharre. Auch diese Bemerkung verfieng nicht. Desshalb zogen sich die Gesandten zurück und beschlossen nach einlässlicher Berathung einhellig, im Namen der Obrigkeit gegen alle weitern Eingriffe des Nuntius zu protestiren und an den Papst das Ansuchen zu stellen, er möchte in die Schweiz fürderhin keine Legaten cum potestate seu annexo titulo legati a latere senden, sondern die Eidgenossen wie andere Fürsten und hohe Stände behandeln, weil ja doch diese Legaten gemeiniglich die Landesart und «den Humor» nicht kennen, von eidgenössischen Gebräuchen keine oder nicht genügende Kenntniss haben. Hieraus entspringen unförmliche Proceduren, übereilte Urtheile und Neuerungen, welche dem ganzen Stande grosse Ungelegenheiten verursachen, der katholischen Religion unwiderbringlichen Schaden zufügen und eine Verwirrung geistlicher und weltlicher Angelegenheiten zum Aerger der Katholiken und zur Freude der Häretiker anrichten.

Als die Gesandten am Abend des 23. Juli das Resultat ihrer Berathung eröffneten, sprach der Nuntius sein Befremden darüber unverholen aus. Er bemerkte unter anderm, bisher seien nur Herren von höhern Qualitäten zu Nuntien ernannt worden, die sich eifrig bemühten, das Wohl des Staates wie der katholischen Religion zu fördern. Es bleibe demnach nur noch übrig, dass man Bauern als Nuntien in die Schweiz sende. Ebenso empfindlich antwortete Schultheiss Dulliker Namens der Gesandten, die hierauf beschlossen, den Papst und die einflussreicheren Cardinäle von dieser Verhandlung schriftlich in Kenntniss zu setzen.

Die Gesandten der eidgenössischen Orte besuchten hierauf die Klosterfrauen von Eschenbach und Rathhausen, die sie von den Verhandlungen mit dem Rathe von Luzern und dem Nuntius benachrichtigten, zugleich aber auch ersuchten, ruhig den weitern Verlauf der Verhandlungen abzuwarten und keinerlei Schriften oder Klagen unter irgend einem Vorwande, ausser confidentiell an die Tagsatzung, einzureichen [1]).

Der Nuntius setzte den Papst sofort in Kenntniss von diesem unerwarteten Vorfalle, als dessen Urheber er den Abt von St. Urban bezeichnete.

Die Jesuiten hinwieder beeilten sich, zur Wahrung ihrer Ehre die geeigneten Schritte zu thun. Desshalb widerlegte in einem an den Rath von Luzern gerichteten, den 10. August 1650 in Soloturn ausgestellten Schreiben der Provincial, Christof Schorer, die Anklage der beiden Klöster Eschenbach und Rathhausen bei der Tagsatzung in Baden, soweit solche ihm aus mündlicher Mittheilung bekannt geworden. Dabei sprach er sein Bedauern darüber aus, dass die Tagsatzung dem Orden nicht die Klageschrift zur Beantwortung übermittelt habe. Er widerlegt die Behauptungen, die Jesuiten wollen das Klostervermögen sich aneignen; sie seien die Feinde der Klosterfrauen,

---

[1]) Helvetia VIII, 127—134. Amtliche Sammlung eidgenössischer Abschiede VI, 1, 35—36.

drängen sich heimlich als Beichtiger auf und bestreiten dies öffentlich. Er protestirt gegen die Behauptung, sie brechen das Beichtsiegel, unterhalten Briefwechsel mit einzelnen Klosterfrauen, suchen in die Clausur zu kommen; sie bringen die Klöster in grosse Kosten, erwecken Gewissensscrupel und machen die Klosterfrauen vom Orden abwendig. Weder bei der Nuntiatur, noch beim Papst oder der Regierung habe der Ordensgeneral irgend jemals Schritte gethan, um Klostergut zu erhalten. Erst seit der Zeit, wo diese Klöster unter die Jesuiten gekommen, seien dieselben zur Blüthe gelangt. Da in den Klöstern nur Töchter aus der Stadt sich befinden, sei gar nicht zu denken, dass irgend jemals die Jesuiten eines derselben erhalten werden, wie dies mit Bewilligung des Papstes und der Landesherrn anderwärts vorgekommen. Die feindselige Stimmung der Klosterfrauen gegen die Jesuiten lasse schon genugsam darauf schliessen, dass die Klagen über die heimliche Freundschaft mit einigen Klosterfrauen und das zudringliche Benehmen nicht begründet seien. Trotz dieses unfreundlichen, undankbaren Benehmens setzen sich die Beichtväter der Gefahr aus, an Leib und Leben der Klosterfrauen wegen Schaden zu leiden.

Bei den zuständigen Obern haben die Aebtissinnen niemals über die Beichtväter Klage geführt. Wenn Klosterfrauen mit Beichtvätern correspondirt haben, so sei es wohl nur geschehen, wenn sie Anliegen hatten, die sie nicht gern der Aebtissin vorgetragen. Wenn einzelne Beichtväter im Beichtstuhle laut auflachten, haben sie dies nur gethan, weil etwas Lustiges vorgebracht worden, oder um allzu Aengstlichen das Herz etwas zu erheitern.

Bis vor drei oder vier Jahren haben die Jesuiten den Beichtstuhl unentgeltlich versehen und höchstens einige kleine Geschenke dafür angenommen.

Durch Vermittlung der an's Ordenscapitel in Rom reisenden Kapuziner suchten unterdessen die katholischen Orte vom Papste eine Concession zu Gunsten der Cistercienser zu erwirken. Resultatlos kehrten diese gegen Ende September heim.

Der Rath von Luzern liess desshalb den 14. October 1650 den beiden Frauenklöstern eröffnen, sie sollen sich unbedingt dem heiligen Stuhle unterwerfen und alle gehässige Correspondenz unterlassen.

Inzwischen wurde der Abt von St. Urban wirklich nach Rom citirt. Schon am 6. October 1650 bat der Convent von St. Urban den französischen Ambassador um seine Verwendung bei den katholischen Orten, dass Abt Edmund nicht der Citation folgen müsse. Der Rath von Soloturn versprach auf Betrieb des Ambassadors de la Barde sofort dem Abte seinen besondern Schutz, wofür dieser den 18. October seinen tiefgefühlten Dank aussprach.

Begreiflicher Weise thaten die katholischen Orte jetzt alles Mögliche, um die Citation des Abtes nach Rom rückgängig zu machen. Zu diesem Zwecke wurde namentlich hervorgehoben, dass Abt Edmund die Tagsatzungsverhandlung in Baden und die darauffolgende Conferenz mit dem Nuntius nicht veranlasst habe.

Die Lage des Abtes schildert am besten das Schreiben vom 14. October 1650, worin Schultheiss und Rath von Soloturn dem Abt Edmund von St. Urban melden, mit Bedauern habe der Rath von seinem «beweglichen» Schreiben vom 9. October Kenntniss genommen, laut welchem der Prälat beim römischen Hofe in Verdacht gekommen, als hätte er die Eidgenossen auf der Tagsatzung in Baden gegen den Papst «exacerbiert» oder wenigstens angetrieben, die damals gutbefundene Delegation nach Luzern oder die Unterredung mit dem Nuntius oder die «Defension des Cistercienser-Ordens ratione Jurisdictionis et Visitationis in den Klöstern Rathhausen und Eschenbach (so doch allein per modum interpositionis gemeint war) fürzunehmen». Mit Bedauern ersehe der Rath, dass Abt Edmund desshalb nach Rom citirt werde. Aus den Acten ergebe sich, dass die eidgenössischen Orte aus eignem Interesse sich bewogen gefühlt haben, dem Papste Vorstellungen zu machen, wie in der Schweiz mit des Papsts «Autorität und Namen» Missbrauch getrieben

werdę zu grossem Nachtheil der katholischen Religion, so dass Klöster und Geistliche «perturbiert» werden. Der Abt sei also ohne Grund verdächtigt worden. Der Rath von Soloturn könne zwar nicht glauben, dass irgend eine «Execution» gegen den Prälaten projectirt sei; doch rathe er ihm, eine Protestationsschrift gegen die über ihn verbreiteten Verläumdungen nach Rom zu senden, den Papst seiner Anhänglichkeit zu versichern und darzustellen, dass er sich der beiden Klöster nach der Ergreifung der Appellation nicht mehr angenommen, ja keine Kenntniss von den weitern Vorgängen gehabt, viel weniger die eidgenössischen Orte zur Opposition angetrieben hätte. Der Papst möge hierüber sich bei den Schirmherrn des Klosters selbst erkundigen. Herr Oberst Zwyer sei aber ersucht worden, das «mit reputation angefangene Werk» fortzusetzen. Ambassador de la Barde sei bereit, auf Kosten des Königs von Frankreich zur weitern Behandlung dieser Frage eine Tagsatzung nach Luzern oder Soloturn einzuberufen, «darab die Adversarii verhoffentlich sollen zu Schanden, er (der Abt) hingegen und samtlich hochangefochtene Seelen getröstet und die eidgenössische Reputation vermehrt werden».

An die Stelle des Abtes sollten jetzt, nach den Intentionen des Rathes von Soloturn, die katholischen Orte treten, geführt von Landammann Zwyer von Uri, der die Einberufung der Tagsatzung auf Kosten des französischen Gesandten nach Soloturn verlangen sollte, wie ein Schreiben vom 26. October bemerkt, da Luzern wegen des innern Zwistes hiezu nicht geeignet sei. Auf dieser Tagsatzung sollte «eine mannhafte helvetische Gegenresoltution» gegen die listigen «Pratiken» des Nuntius in höflichster Form gefasst werden, «um nicht das harte Joch des italienischen Dominats und Dienstbarkeit sich auf den Hals zu laden» [1]). Bei aller Devotion für den päpstlichen Stuhl sollten die Eidgenossen als «Defensores fidei und Protectores Sedis Apostolicæ» auf die Wahrung ihrer Rechte dringen, wie die Regierung von Soloturn an Oberst Zwyer schrieb.

---

[1]) Beilage 1.

Allein diese ausserordentliche Tagsatzung in Soloturn kam nicht zu Stande. Die Verhandlung der Klösterfrage wurde auf die im November 1650 in Baden stattfindende Conferenz verschoben, auf welche der Rath von Luzern den 5. November, nach Ablesung der Abschiede vom 23. und 24. Juli 1650 und der Visitationsacte vom Jahre 1609, seine Gesandten instruirte, für die Freiheiten des Abtes von St. Urban einzutreten.

Hier bat nun vor den Gesandten der katholischen Orte der Dolmetsch Vigier, Namens des Gesandten de la Barde, um Verwendung beim Papste für die Rechte des Cistercienser-Ordens, dessen General ein geborner Unterthan des Königs sei, wie für Intercession in Sachen der Klöster Rathhausen, Eschenbach und Wettingen. Die Tagsatzung beschloss hierauf, ein Schreiben an den Papst zu richten, damit der für die Religion zu besorgende Nachtheil abgewendet werde, und hievon dem Nuntius Kenntniss zu geben, mit der Bitte an den Rath von Luzern, das Schreiben zu besiegeln und zu expediren, wenn er damit einverstanden sei.

Das geschah von Seite des Standes Luzern unter dem 13. November 1650. Das Schreiben enthielt den Wunsch, der Papst möchte dem Nuntius die Einführung aller Neuerungen untersagen, die zum höchsten Nachtheil der katholischen Religion und des päpstlichen Stuhles, wie zur Verwirrung der katholischen Länder gereichen müssten, da die Einigkeit jetzt besonders nöthig sei.

Inzwischen suchten die Jesuiten die gegen sie erhobenen Anklagen zu entkräften. Zu diesem Zwecke richtete am 25. October 1650 Laurenz Forrer, Rector des Jesuiten-Collegium in Luzern, ein Memorial an den Rath von Luzern über den Streit des Collegium mit den Klöstern Rathhausen und Eschenbach. Forrer behauptet, die Gegner der Jesuiten stecken hinter dem Streithandel wegen der Beichtväter: desswegen habe sich dieser zu einem «ehrenrürigen, ärgerlichen, dem katholischen Glauben schädlichen Schriftwechsel» gestaltet. Nicht nur im Gebiete von Luzern, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft

sei die Societät durch Schmachschriften verkleinert worden. Die Schriften, über welche der Orden sich zu beklagen habe, seien folgende:

1. Die zwei Sendschreiben der Klöster vom 21. April 1650, an den Rath von Luzern gerichtet.

2. Die anonyme Beschwerde der beiden Klöster, die in Luzern und in den «Ländern» sei verbreitet worden.

3. Die anonyme Glosse über das päpstliche Decret vom 16. Januar 1649.

4. Die lateinische Anklage gegen die Jesuiten, betitelt: Informatio circa causam monasteriorum.

5. Die deutsche Supplication beider Klöster an den Papst.

6. Das Sendschreiben an die Tagsatzung in Baden.

7. Das Schreiben an die Gesandten von Uri an der Tagsatzung in Baden.

Als Rector der Jesuiten finde sich Forrer verpflichtet, auf diese Schmachschriften zu antworten, um die Ehre des Ordens zu wahren und Aergernisse zu verhüten.

Die vorzüglichsten Klagepunkte der Klöster seien folgende:

1. Die Klosterfrauen finden bei den Beichtvätern aus dem Jesuitenorden keinen Trost; vielmehr befürchten sie, weil zur Beicht gezwungen, den Untergang ihres Seelenheiles.

2. Der Papst habe, weil in facto falsch informirt, sie zum Beichten bei den Jesuiten durch Decret gezwungen.

3. Die Absolution werde ihnen von den Jesuiten mit gar harten Worten oft versagt, weil sie nicht sagen wollen noch können, dass sie freiwillig beichten.

4. Die Jesuiten schwatzen aus, was sie im Beichtstuhl vernommen haben; sie «verschreien die Klosterfrauen» und brechen das Beichtsiegel.

5. Die Jesuiten wollen das Klostervermögen ihrem Collegium incorporiren.

6. Scheinbar stellen sich die Jesuiten, als übernähmen sie nur gezwungen den Beichtstuhl.

7. Durch falsche Informationen, die an den Papst und Cardinal Farnese geschickt worden, haben die Jesuiten das päpstliche Decret erwirkt.

8. Im Beichtstuhl haben die Jesuiten durch unziemliche Begehren und hochärgerliche Fragen von unreinen Dingen die kindliche Unschuld der Klosterfrauen verletzt, ja auch gegen die Clausur gehandelt.

9. Durch ihre Art des Beichthörens haben die Jesuiten mehr Böses als Gutes in den Klöstern geschaffen.

10. Die Jesuiten rühmen, sie hätten zur Reformation der Klöster so viel beigetragen, während doch dieses Verdienst ausschliesslich den Cisterzern und Kapuzinern zukomme.

11. Die Jesuiten haben den Klöstern grosse Kosten verursacht.

12. Der Jesuiten-Rector von Luzern, nicht der Abt von St. Urban, sei Urheber des ganzen Handels.

13. Die Erfahrung habe gezeigt, dass in allen Klöstern, wo die Jesuiten Beichtväter seien, Uneinigkeit und Zwietracht entstehe.

Auf diese Anschuldigungen antwortet Forrer Folgendes:

1. Nicht alle Klosterfrauen billigen diese Klagen; die ältern und verständigern Frauen missbilligen dieselben; es stehe noch auf der Wage, auf welcher Seite die Mehrzahl sich befinde. Man habe die Klosterfrauen gehetzt mit Androhung der Excommunication, Ausschluss vom Orden. Die Gegner der Jesuiten und der Nuntiatur haben diesen Sturm heraufbeschworen.

2. Die Schriften seien anonym und werden heimlich verbreitet; schon desshalb sei es klar, dass selbe nur als strafbare Pasquillen betrachtet werden dürfen.

3. Die Klagen richten sich gegen den «Haufen», ohne auch nur eine Person namhaft zu machen.

4. Wären aber, was nicht zugegeben werde, wirklich zwei oder drei Jesuiten im Unrechte, so dürfte man doch nicht den ganzen, viele tausend Mitglieder zählenden Orden hiefür haftbar

machen; es werde auch Niemand sich finden, der zu behaupten wage, der ganze Orden sei corrumpirt.

5. Wäre Grund zu einer Klage wirklich vorhanden, so wäre es am Platze gewesen, gebührenden Ortes dieselbe anzubringen. Der Jesuiten-Orden geniesse aber namentlich in Luzern bei der Regierung hohe Achtung; das spreche somit schon hinlänglich dafür, dass die Klage unbegründet sei.

6. Unverantwortlich sei das Vorgehen schon desswegen, weil man sich nicht gescheut habe, so unehrbare Anklagen gegen Papst, Nuntiatur und Jesuiten an die ganze Tagsatzung, somit auch an Gegner des wahren, alleinseligmachenden Glaubens, zu richten. Diese Anrufung der Eidgenossenschaft sei somit auch ein Angriff auf die Regierung von Luzern, welche die Schutzherrin beider Klöster sei.

7. Die Jesuiten und ein Theil der Klosterfrauen haben sich willig den Anordnungen der geistlichen und weltlichen Obern, die seit 60 Jahren getroffen worden, gefügt; die «mönchischen Klosterfrauen» dagegen trotzen selbst den Schutz- und Landes-Herrn, wie dem Haupte der Christenheit.

8. «Wer die Kirche nicht hört, soll für ein Heid und Publikan gehalten werden». Math. 18. Wie der Papst das Recht hatte, den Orden von der bischöflichen Gewalt zu eximiren, so hatte er auch die Befugniss als höchstes Haupt der Christenheit, die Klosterfrauen vom Beichten bei den Cisterciensern zu eximiren.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen geht P. Forrer auf die einzelnen Klagpunkte über.

1. Findet der Rector es wunderlich, dass die Klosterfrauen bei den Jesuiten keinen Trost finden können, da sie doch vor dem Eintritt ins Kloster den Religionsunterricht bei den Jesuiten besucht und meist bei denselben auch zur Beichte gegangen. Da die nächsten Anverwandten der Klosterfrauen mit jährlich 60 bis 70,000 Personen bei den Jesuiten ihre Beicht «tröstlich und nützlich verrichten», so sei es klar, dass die Aufhetzung nur im Kloster von den Gegnern des Ordens betrieben werde.

Die in Dillingen und Luzern studirenden Conventualen von St. Urban und Wettingen haben jeweilen auch bei den Jesuiten gebeichtet, geistliche Exercitien gemacht, ohne desshalb über Gewissensscrupel zu klagen. Selbst die heilige Theresia bezeuge, dass sie oft mit grossem Troste bei den Jesuiten gebeichtet habe.

2. Die vermeintliche Gefahr sei rein eingebildet; in allen Klöstern sei es altes Herkommen, bei den von den geistlichen Obern bezeichneten Personen die Beicht zu verrichten.

3. Wenn Klosterfrauen die Absolution verweigert worden sei, so sei dies nur geschehen wegen des trotzigen Benehmens vor der Beicht, wegen des Schmähens, des Protestirens etc.

4. Die Klage wegen des Beichtstuhls sei nicht klar; es frage sich, ob die Klosterfrauen haben sagen wollen, wirkliche Beichtgeheimnisse seien von den Jesuiten ausgeschwatzt worden, oder aber Sachen, die vor oder nach der Beicht seien geredet worden. Letztere bilden keinen Theil des Busssacramentes. Seien erstere gemeint, so sollen die Klosterfrauen, weil es sich hier um höchst wichtige Fragen handle, nicht mit allgemeinen Phrasen, sondern mit sehr bestimmten einzelnen Fällen die Anklage beweisen. Höchst wahrscheinlich haben sie nur an die vor der Beicht jeweilen erneuerten Protestationen hiebei gedacht.

5. Ganz erdichtet sei die Anklage wegen des Vorhabens der Jesuiten, das Klostergut zu annexiren. Wahr sei nur, dass einzelne Jesuiten gelegentlich sich etwa nach dem Klostervermögen erkundigt haben mögen. Auch sei es anderwärts geschehen, dass die Landesherren nicht nur den Jesuiten, sondern auch den Cisterzern Klöster übergeben haben, die früher einem andern gehörten; so sei ja auch das Augustinerkloster Eschenbach den Cisterzern übergeben worden, das Benedictinerstift im Hof zu Luzern den Chorherrn, etc. Die Jesuiten wissen zu gut, dass die beiden Klöster Eschenbach und Rathhausen eine Versorgungsanstalt für die Töchter der Stadt Luzern seien, so dass sie niemals den fruchtlosen Versuch wagen dürften, diese ihrem Zwecke zu entfremden. Denn dieser Versuch müsste die ganze Bürgerschaft gegen den Orden aufbringen.

Das Collegium in Luzern sei zudem so wohl dotirt, dass es das Vermögen dieser beiden Klöster absolut nicht bedürfe. Uebrigens sei von gleicher Seite in tendenziöser Weise auch das Gerücht in Umlauf gesetzt worden, die Jesuiten haben in Rom Unterhandlungen wegen den Uebergabe des Stiftes Münster an das Collegium in Luzern angeknüpft; bereits sei eine bezügliche Bulle dem Nuntius eingehändigt worden, in welcher auch bestimmt werde, dass in Münster Jedermann nur noch bei den Jesuiten beichten dürfe.

6. Gleich grundlos sei die Behauptung, dass die Jesuiten heimlich in Rom das betreiben, was sie in Luzern offen negiren. Vor fünf Jahren haben die Jesuiten durch Schultheiss Dulliker den Papst bitten lassen, er möchte sie als Beichtväter der Frauenklöster dispensiren; dieses Gesuch sei vom General Caraffa und 92 Patres öffentlich widerholt worden, beide Male ohne Erfolg. Auch die gemeinsamen Schritte des Generals Caraffa und des Cistercienser-Procurators Abt Hilarion beim Papste haben 1649 kein besseres Resultat erzielt. Ebenso fruchtlos haben sich die Vorstellungen der Rectoren Frei und Forrer bei dem Nuntius erwiesen.

7. Auf seinen Eid versichert Rector Forrer, dass die Jesuiten niemals eine Information wegen der beiden Frauenklöster oder des Prälaten von St. Urban an den päpstlichen Stuhl, an Herrn Farnese oder an andere römische Officialen gesendet; vielmehr haben sie immer nur um Enthebung vom Beichthören in beiden Klöstern petitionirt, weil dies gegen ihre Ordensregel sei und bei Geistlichen und Weltlichen ihnen Missgunst erwecke.

8. Die Klage wegen Verletzung der Keuschheit durch unziemliche Fragen sei eine vage Verläumdung, die nur von leichtfertigen Personen ausgehe, die es mit der Wahrheit nicht ernstnehmen. Keiner der vielen Beichtväter werde näher bezeichnet, es seien deren gar viele gewesen, die bis zu ihrem Tode immer das grösste Ansehen genossen haben, so namentlich P. Petrus Gottrau. Weder «bei den Weissen noch bei

den Schwartzen» seien bisanhin die Jesuiten als Beichtväter so perfid angegriffen worden.

9. Gegen den Vorwurf, die Jesuiten hätten im Beichtstuhl der Klöster nichts Gutes gethan, beruft sich P. Forrer auf die übereinstimmenden Zeugnisse des Papstes, der Nuntien und der Regierung von Luzern seit einer Reihe von 50 Jahren.

10. Ebenso gegen den Vorwurf, sie schreiben sich Verdienste zu, die den Cisterciensern und Kapuzinern zukommen. Besonders wichtig sei hiefür das Zeugniss des Nuntius Ladislaw Aquino von 1610, sodann auch die Zustimmung der Aebtissinnen von 1630 betreffend Einführung der Clausur.

11. Bestreitet Rector Forrer, dass die Jesuiten den Klöstern Kosten verursacht hätten; die Uebernahme dieser Beichtstühle sei vielmehr eine grosse Last für die Jesuiten geworden. Die letztverstorbene Aebtissin in Eschenbach sei von ihren Klosterfrauen arg verläumdet worden, weil sie den Jesuiten freundlich gewesen sei. So habe man ihr nachgeredet, wenn die Aebtissin nur noch drei Tage gelebt hätte, so wäre das Kloster Eschenbach in die Hände der Jesuiten gekommen; desshalb sage man, «sie gehe im Kloster bei Tag und Nacht herum mit Schreyen, Heulen und Weinen, weil sie den Jesuitern gebeichtet habe».

12. Dass die Jesuiten nicht Urheber der Unruhen seien, werden sie vor dem zuständigen Richter beweisen.

13. Die Behauptung, dass die Jesuiten in allen Klöstern als Beichtväter Unruhen hervorgerufen, sei eine Unwahrheit; zuerst soll man die einzelnen Klöster nennen, wo solche Unruhen durch Jesuiten gestiftet worden seien. Zum Beweise des Gegentheils verweise man einstweilen auf das Zeugniss der Aebtissin von Geissenfeld in Baiern vom 27. October 1630. Solche Aussagen bezwecken nur, die Ruhe der katholischen Eidgenossenschaft zu stören.

Nach Empfang dieses Memorials suchte der Rath von Luzern durch nochmalige Besprechung mit dem Nuntius eine gütliche Beilegung des Streites zu erwirken. Zu diesem Zwecke wurde am 7. December 1650 eine Deputation an den Nuntius

gesendet, bestehend aus den Schultheissen Fleckenstein und Dulliker, den Statthaltern Meyer und Pfyffer, Vogt Meier und Stadtschreiber Hartmann. Diese schlugen vor: durch eine in den Nonnenklöstern von Seite der Regularen vorzunehmende Visitation eine Einigung zu versuchen. Der Nuntius hielt dieses Mittel für fruchtlos und erklärte, hiezu nicht die Hand bieten zu können.

Hierauf sendete Zwyer wieder ein neues Memorial ein, das man dem Papste unterbreiten sollte, conform den frühern Postulaten.

Nach Eröffnung des letztern fand in Luzern eine entscheidende Rathssitzung statt, in welcher die französische oder «mönchische» und die päpstliche Partei sich massen. Es war am 10. December 1650, als dieser Kampf sich entspann. Während Schultheiss Fleckenstein für die Rechte des Nuntius eintrat, verfocht sein College Dulliker die Freiheiten der Klöster. Dreissig Rathsherrn betheiligten sich an der Debatte. Der Beschluss ging dahin: an den Nuntius ist nochmals eine Abordnung zu senden, welche ihn bitten soll, eine Visitation anzuordnen, da der Rath die Frauen bestimmen wird, dem Nuntius sich zu unterwerfen. Willigt der Nuntius nicht ein, so wird der Rath die Visitation von sich aus anordnen. Der Rath von Luzern wird seine Hoheits- und Schirmvogteirechte über die Klöster unbedingt wahren.

In Gegenwart der frühern Rathsdeputation eröffnete Stadtschreiber Hartmann dem Nuntius diesen Beschluss. Dieser erklärte aber die Visitation durch Mitglieder des Regular-Klerus nochmals für ein untaugliches Mittel und beklagte sich über das unanständige Benehmen der Klosterfrauen.

Den 12. December beschloss der Rath von Luzern, die Rathsgesandten auch an die beiden Nonnenconvente zu senden und denselben zu eröffnen: nur durch unbedingte Unterwerfung unter den päpstlichen Stuhl sei ihnen zu helfen. Die Frauen sollten auch melden, welche von ihnen das Schreiben an die Tagsatzung gerichtet habe.

Am 14. December wurde den Frauen dieser Beschluss mitgetheilt. Diese dankten dem Rathe für seine freundlichen Bemühungen, weigerten sich aber, die Urheberin des Schreibens zu nennen, und versprachen eine schriftliche Antwort dem Rathe zukommen zu lassen.

So schrieben denn Aebtissin, Priorin und Convent von Eschenbach am 19. December 1650, sie haben nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt und hoffen, der Papst werde, wenn gehörig informirt, ihr Begehren billigen, das den Beschlüssen des Concils von Trient entspreche. Sie bitten den Rath von Luzern, im Einverständniss mit den katholischen Orten sich beim Papste für sie zu verwenden, dem sie immer treu bleiben werden. Gleich lautete die unterm 20. December vom Kloster Rathhausen gegebene Antwort.

In Rom war man über die Haltung des Rathes von Luzern und die Opposition der Cistercienser gleich empört. Um den Rath von Luzern empfindlich zu treffen, liess man durchblicken, der Papst gehe mit dem Plane um, sämmtliche Schweizergarden in den römischen Staaten aufzuheben. Diese Massregel war ein schwerer Schlag für Luzern, da die Söhne der Luzernerischen Patricier und Bürger in den Garden von Rom, Bologna und Ravenna Plätze inne hatten, die jetzt, nach dem Eintritte des Friedens in den durch Krieg erschöpften deutschen und französischen Staaten und der Abdankung der grossen Armeen eine doppelt willkommene Versorgungsanstalt waren. Als desshalb am 3. März 1651 dieser Beschluss dem Gardehauptmann Jost Fleckenstein durch den Cardinal Panzirolo eröffnet wurde, bemächtigte sich eine ungeheure Bestürzung aller Gardisten. Die Situation schildert am besten der Gardelieutenant Meyer, dessen Correspondenz [1]) mit seinem Vater und seinen Brüdern manchen werthvollen Beitrag zur Geschichte jener Tage bietet.

---

[1]) Im Besitze von Herrn Oberst Walther am Rhyn in Luzern, der mir dieselbe gütigst zur Benützung anvertraute.

Unter dem 4. März 1651 schreibt Plazid Meyer aus Rom seinem Vater Ludwig Meyer: «Die schuldige kindliche affection und Schuldigkeit last mir nit entgehen dise Gelegenheit Euch zu communicieren die bedenkliche Gescheften, so allhie nit allein zu hoof, sonder von Ihr heiligkeit sind erörtert und entschlossen worden. Dass nemlichen den 3. Merzen zu Abend der hochwürdigste in Gott vater, vater und herr Cardinalis Panzirolus unser gwardi gnedigen herrn Hauptmann (Jost Fleckenstein) zu sich berufen und Im in kurzem nachvolgende wort gesagt: Ihr Bäpstl. Heiligkeit seye dermassen offendiert von wegen der 2 Clöstern, weil man Ime nit nach gebür respectiert und die Brevia, so von anderen Bäpsten bestätiget, wie auch von Ime; wenn (man) denselbigen nit nachkomme und also Ihn nit wie seine vorhergehenden Bäpst respectiere, dessenhalben er auch ohne allen respect der Nation (wo by nechsten etwas weiters, ein widerwertiges schreiben oder zeitig ankommen) nit allein die gwardi hie, sonder alle schweizergwardien aus dem stato ecclesiastico fortschicken welle. Auf welches der Herr Vetter Hauptmann alsbald zu nacht die amtssleut zusamen beschickt und nach rathschlag guet befunden, dass man 2 schreiben von einander abgeschrieben, einer gnädigen Oberkeit schicken, damit wan etwan eines versumpt wurde, das ander einkäme. Also würd er eines, von schwager fendrich geschriben, in des Herrn Vetter Bernhards brief tun und durch Meyland schicken, und diss andere in meinem brief Euch zuschicken, beide mit sigillo volante — das ist offen, damit Ihr und der Herr Vetter Bernhard (Fleckenstein) und herr Vetter Eustache (Sonnenberg) solche übersehen und nachher beschlossen übergäben können. Diese sach hat uns alle mächtig betrüebt und den Herr Vetter Hauptmann gar zu bet glegt, weilen er betrachtet die grosse und böse consequenzen die hieruss entstehen wurde, wo solche gefaste meinung in effect bracht wurde, und ist übel zu besorgen, solches bald geschehen werde, wo nit von einer weisen Oberkeit gar gschwind vorgebuhen wird und, dass alles vereiniget sye, von einer fürsehenden oberkeit, wie auch von Herr Legaten

alher geschriben wird. Wass für ein nachteil diss der ganzen eidgenoschaft, insonderheit den Catolischen orten sein wurde, werden und sollen sye zu gmüt füeren. Durch Gottes willen sehe man, dass geschwind guete antwort auf das oberkeitl. schreiben kommen; denn der Bapst solche resolutiones thuet, dass nichts dergleichen erhört worden. Hiemit hat mir Herr Vetter Hauptmann befohlen in seinem (Namen) Euch zu bitten, Ihr wollen solches dem Vetter Eustachi auch zu wüssen thun, weil er Ime nit könde schreiben und kaum mit grosser Müe könne das Concept an die Oberkeit machen und seinem Herr Bruder Bernhard ein wenig schreiben. Ich bitt Euch aufs höchste in dieser sach keine Müe zu sparen, weilen es das ganze Vaterland antrifft».

Dieses Schreiben empfieng Ludwig Meyer den 26. März.

Auch das Schreiben des Gardehauptmannes liegt noch vor. Dieses, ebenfalls vom 4. März datirt, meldet kurz: der Papst ist entschlossen, die Garde in Rom und alle andern Schweizergarden in seinen Staaten abzudanken und durch italienische Truppen zu ersetzen, wenn man gegen seine Verfügungen in Sachen der Klöster Eschenbach und Rathhausen opponirt. Den 10. März bevollmächtigten die Garden von Rom, Bologna und Ravenna den Gardelieutenant Johann Rudolf Pfyffer von Luzern zu Unterhandlungen mit dem Rathe von Luzern. Dieser verreiste, laut Schreiben des Gardelieutenants Plazid Meyer an seinen Vater Ludwig Meyer, noch am selben Tage mit der Post nach Luzern, da es höchst nothwendig schien, den Handel wegen der Weiberklöster so rasch wie möglich zu erledigen.

Am 27. März 1651 wurden die beiden Schreiben der Garde aus Rom dem Rathe von Luzern vorgelegt. «Mit hochem Beduren und Schmertzen» vernahm man deren Inhalt. Die Rathsherrn fanden «in Erwegung dieser schwären, weitaussehenden Begegnussen» sei keine Zeit zu verlieren, sondern es sei absolut erforderlich, «die besten und kräftigsten Mittel» zu ergreifen, «durch welche diese angedrohte Extremität abgeleynt und Ihre Heiligkeit wieder versöhnt werden möchte». Desshalb wurden

Statthalter Pfyffer, Landvogt Ludwig Meyer, Landvogt Heinrich Ludwig Segesser und Landvogt Eustachius Sonnenberg an den Nuntius abgeordnet, um in Erfahrung zu bringen, welchen Bericht er von Rom in dieser Frage erhalten habe. Diese Herrn sollten den Nuntius bitten, er möchte doch dem Papste bezeugen, wie eifrig der Rath sich von jeher bemüht habe, diesen Conflict beizulegen und das Ansehen des Papstes zu wahren. Die Antwort des Nuntius ist in den uns vorliegenden Acten nirgends erwähnt. Doch scheint der Nuntius, wie der Lauf der Verhandlungen zeigt, angedeutet zu haben, dass nur die unbedingte Unterwerfung unter den Papst die Aufhebung der Schweizergarden hindern könne. Denn am 28. März beschloss der Rath von Luzern «einhellig», man überlasse es dem Nuntius, «seine authoritæt zu exercieren»; was der Rath hiezu beitragen könne, soll «mit yfer und Angelegenheit» geschehen.

In Folge der am 27. und 28. März mit dem Nuntius gepflogenen Unterhandlungen wurde in einem besonderen Schreiben der Papst in devotester Form der Ergebenheit des Rathes von Luzern versichert. Diese Ergebenheit wurde ebenso ausdrücklich in einem an den Cardinal Panzirola gerichteten Schreiben betont, mit der Bemerkung, der Nuntius werde selbst bezeugen müssen, dass die Intercession des Rathes in der Klösterfrage nur der Sorge für das Wohl der Convente entsprossen sei.

Von diesen Verhandlungen, welche bezweckten, die Unehre und Schmach von den Angehörigen des Standes Luzern abzuwenden, welche die Aufhebung der Garden nach sich gezogen hätte, wurde den 28. März auch dem Gardehauptmann in Rom Kenntniss gegeben.

Am 31. März traf endlich Gardelieutenant Pfyffer, der Deputirte der Schweizergarden, in Luzern ein. Man eröffnete ihm die Verhandlungen mit dem Nuntius, die Beschlüsse des Rathes, wie die Schreiben an den Papst und den Cardinal Panzirola, die Seckelmeister Balthasar am 29. März expedirt hatte. Durch seinen Fürsprech, Landvogt Leodegar Pfyffer, liess der Gardelieutenant den Rath bitten, die Garden in diesem bedenklichen

Zustande nicht zu verlassen, sondern ihnen auch fernerhin väterlich beizustehen.

Darnach beschloss der Rath: die Gotteshäuser sollen sich absolut dem Papste unterwerfen «und us Minen Gnädigen Herrn soll sich niemand gelüsten lassen bi vermydung schwärster straf und Gnad dise von nüwem bestätigte Meinung zu widersprechen oder turbieren». Endlich sollen die beiden Schultheissen, die Landvögte Ludwig Meyer, Leodegar Pfyffer, Nikolaus Schwytzer und Eustach von Sonnenberg mit dem Gardelieutenant Pfyffer sich in die beiden Klöster verfügen und den Nonnen «kräftig, rund und ernstlich anzeigen, dass sie ohne alles Ausbedingen und Excepieren dem Willen und Befehl der päpstlichen Heiligkeit und des Nuntius Geboten parieren, nachkommen und geleben sollen», widrigenfalls sie die Gunst, den Schutz und Schirm der Regierung nicht mehr zu gewärtigen hätten. Des weitern sollen diese Deputirten den Klosterfrauen untersagen, statt an ihre natürliche Obrigkeit «sich an Auswärtige und Fremde zu hänken». Dem Nuntius soll von diesen Beschlüssen [1]) Kenntniss gegeben und ihm freigestellt werden, ob er sich an diese Gesandtschaft anschliessen wolle.

Gardelieutenant Meyer erstattete seinem Vater, der zur Zeit so wacker gegen den Nuntius aufgetreten war, pflichtschuldig Bericht über die Wirkung dieser Rathsbeschlüsse von Luzern bei der päpstlichen Curie.

Dem Schreiben vom 29. April 1651 entnehmen wir folgende Nachricht. Der kranke Cardinal Panzirola sagte dem Gardehauptmann: die Obrigkeit von Luzern hat gar wohl gethan, dass sie in Sachen der Frauenklöster eine so strenge Sentenz gefällt hat, namentlich gegen diejenigen, die den Klosterfrauen weiters möchten Glimpf und Anregung geben zu ihrer Zwietracht und Halsstarrigkeit. Allein er werde der

---

[1]) Wie alle energischen Beschlüsse in der Klosterfrage, wurde auch dieser nicht ins Rathsprotokoll eingetragen; er findet sich im Buch »Eschenbach und Rathhausen» Nr. 15 des Staatsarchivs.

Obrigkeit noch nicht antworten, bis er sehe, dass die Obrigkeit ihrer Resolution Folge gebe und dass die Sache gestillt sei.

Die spanische Partei war natürlich dem Nuntius ganz ergeben und beeilte sich, dessen Wünsche zu erfüllen. So wurde denn z. B. auch unter dem 4. April 1651 von Seite des Rathes von Luzern an Statthalter und Rath von Uri ein Schreiben gerichtet, durch welches Auskunft verlangt wurde, von wem Landammann Zwyer das anonyme Schreiben erhalten habe, das er der Tagsatzung in der Klosterfrage vorgelegt hatte.

In jenem Momente, wo die Rathsherrn von Luzern in demüthigster Weise den Nuntius ihrer Ergebenheit versicherten, traf aus Rom das Schreiben des Cardinals Ginetti vom 2. März 1651 ein, mit welchem Abt Edmund von St. Urban angewiesen wurde, sich innerhalb zehn Tagen auf dem nächsten Wege nach Rom zu verfügen, wo er sich vor dem Collegium für die Regular-Orden wegen Auflehnung gegen die päpstlichen Befehle zu verantworten habe, wenn er nicht in die grosse Excommunication fallen wolle [1]).

Den 28. März 1651 übermittelte Nuntius Boccapadulio dem Abte diese Citation mit einem Begleitschreiben, das die Verwunderung über diesen ihm unerwarteten Act aussprach.

Solche Citationen von Ordensgeistlichen in der Schweiz waren übrigens kurz vorher schon vorgekommen; die eidgenössischen Orte gaben sich in solchen Fällen jeweilen Mühe, den Rückruf derselben zu erwirken, so 1644, als die beiden Kapuziner P. Ludwig von Wil, damals in Freiburg, und P. Matthäus, Guardian in Luzern, erklärten, die Citation sei erfolgt, weil sie «von dem giftigen Luft des Neides angeblasen worden» [2]).

---

[1]) Beilage 2.

[2]) Die Klage lautete in Wirklichkeit, sie haben sich trotz der Weisung des Ordensgenerals vom 19. December 1635 «in politische gescheft und hendel geschlagen und jngemischt».

Abt Edmund gab sich natürlich alle Mühe, die Beweise für seine Unschuld in Rom vorlegen zu können. Zu diesem Zwecke erbat er sich den 5. April 1651 vom französischen Gesandten ein Zeugniss, dass er niemals die weltliche Behörde um ihre Einmischung in die Ordenssache ersucht habe. Er habe auch immer nur im Einverständnisse mit seiner Landesregierung gehandelt, die ihn der Obsorge für die Frauenklöster nicht habe entlassen wollen.

Ambassador de la Barde liess Abt Edmund zu sich berufen, versicherte ihn seines Schutzes und bat ihn, bei ihm in Soloturn zu bleiben. Noch am 6. April war Abt Edmund unentschlossen, ob er sich nach Rom begeben wolle; er mahnte seine Conventualen zur Vorsicht. Der Rath von Soloturn und der französische Ambassador machten ihm die besten Hoffnungen; allein Edmund zweifelte an der Unterstützung von Seite der Regierung von Luzern. Am 7. April war Edmund entschlossen, sich vor dem Nuntius zu stellen, und ersuchte den Prior, dem Nuntius von diesem Vorhaben Kenntniss zu geben und denselben zu bitten, er möchte den fatalen Termin verlängern, da der Prälat a male informato Papa ad melius informandam appelliren wolle. Auf Mitleiden beim Nuntius rechne er freilich nicht.

Solches fand er aber auch nicht bei der Majorität des Rathes von Luzern, der ihm am 9. April rieth, unverzüglich die Reise nach Rom anzutreten. Am 10. April stellte sich der Abt, begleitet vom Schultheissen Dulliker, vor dem Nuntius, um selbst sein Gesuch um eine Terminverlängerung vorzutragen. Der Nuntius nahm ihn freundlich auf und versicherte, die Citation habe ihn selbst überrascht. Er versprach dem Abte seinen Beistand und äusserte, wenn der Convent sich ruhig verhalte, so werde der Process gut verlaufen. In einem an den Convent gerichteten Schreiben erklärte Abt Edmund, an der Citation sei nur Schultheiss Fleckenstein schuld, dessen Macht in Luzern immer mehr wachse. Dieser wolle der Nuntiatur die Herrschaft über die katholische Schweiz verschaffen. Schultheiss Dulliker

dagegen rathe, alle Klöster der Schweiz sollten zusammenstehen und beim Papste für die Wahrung ihrer Rechte petitioniren.

Von Sursee aus empfahl Abt Edmund den 12. April noch dem Convente, die Frage zu prüfen, ob es nicht am Platze wäre, durch eine Gesandtschaft den Ordensgeneral von allen Vorgängen einlässlich in Kenntniss zu setzen. Dann reiste er, begleitet von P. Amand Bys, Kellermeister von St. Urban, über den St. Gotthard nach Italien. Von Lauis meldete er den 18. April dem Convente den Verlauf der Reise. Den 20. April traf er in Mailand, den 26. April in Bologna und am 7. Mai in Rom ein, wo er bei Cardinal Farnese freundliche Aufnahme fand. Bald darnach wurde ihm eine Zelle des Klosters della Transportina in Borgo di Roma zur Wohnung angewiesen.

Diese Internierung des Abtes erregte ungemeines Aufsehen im Auslande wie in der Schweiz, da man den Abt als Vorkämpfer der Jansenistischen Ideen, als Gegner der Nuntiatur und der Jesuiten betrachtete.

Schon am 23. April 1651 versicherte der General des Cistercienser-Ordens das Kloster seines Beistandes, wie desjenigen des Generalcapitels.

Die eidgenössische Tagsatzung konnte natürlich der Sache nicht ganz ferne bleiben, da der französische Gesandte durch seine Einmischung die Citation des Abtes veranlasst hatte. Die Lage war freilich eine schwierige, da die Parteien zu schroff einander gegenüberstanden. Daher kam im April 1651 von Seite der katholischen Orte zunächst nur folgender Beschluss zu Stande: da wegen der Rathhauser und Eschenbacher Angelegenheit nicht geringe Misshelligkeiten einerseits zwischen dem Nuntius und den Jesuiten, und dem Cistercienser-Orden andrerseits, und unter den Rathsherrn von Luzern selbst entstanden sind, woraus Unheil und Zersplitterung für die katholische Partei entstehen könnte, so beschliessen die Gesandten, ohne den Rechten des Standes Luzern zu nahe treten zu wollen, man solle auf die nächste Tagsatzung die Gesandten darüber instruiren, ob man eine Gesandtschaft nach Rom schicken wolle,

um dem Papste die Lage der katholischen Eidgenossenschaft vorzustellen und ihn zu bitten, dem Legaten die Einführung von Neuerungen zu untersagen. Inzwischen soll die Polemik der Jesuiten, Cisterzer und Benedictiner gegeneinander, die nur ein böses Exempel und von schädlichen Folgen sein könne, untersagt werden.

Stadtschreiber Haffner von Soloturn gab den 30. April 1651 dem Abte von St. Urban von den Tagsatzungsverhandlungen Kenntniss. Seiner im Stile der «Heutelia» verfassten Relation[1]) über die Verhandlungen des «Persianischen Rathes in Nedab» entnehmen wir, dass die Gesandten von Luzern an den diesfallsigen Berathungen sich nicht betheiligten. Die Botschafter von Soloturn drangen darauf, die Luzerner zu bitten, dass sie von den eidgenössischen Orten sich nicht trennen, sondern mit ihnen für die Vertheidigung der alten Rechte und Freiheiten der Eidgenossen und der alten Klöster einstehen. Es wurde auch der Nuntius ersucht, von fernern Neuerungen abzustehen und für beförderliche Entlassung des Abtes von St. Urban, seinem Versprechen gemäss, in Rom sich zu verwenden.

Die im Juni in Baden versammelte Tagsatzung beschloss zunächst nur, sich in Rom für die Freilassung des Abtes schriftlich zu verwenden, und in der Folge dann auch eine Gesandtschaft nach Rom abzuordnen, wenn die Verwendung sich fruchtlos erweisen sollte.

Die Empfehlungsschreiben der Tagsatzung für den Abt wurden den 5. Juli 1651 entworfen. Denselben wurde ein vom Klostervogte, Schultheiss Ulrich Dulliker, ausgefertigtes Zeugniss beigelegt, dass von keiner Seite, auch nicht vom Nuntius, irgend jemals eine Klage gegen den sittenstrengen Abt Edmund laut geworden sei.

Aehnliche Empfehlungsschreiben wurden auch von andrer Seite nach Rom gesendet, so den 3. October 1651 von Kaiser

---

[1]) Staatsarchiv Soloturn, Concepte 1651, fol. 320. Mir gütigst mitgetheilt von Herrn Rector Zingg in Olten.

Ferdinand an den Cardinal Colonna, Protector Germaniæ in Rom.

Besondern Erfolg versprach man sich von dem Zeugnisse des Rathes von Solothurn. Dieses Actenstück vom 23. Juli 1651 erzählt: durch die von der Tagsatzung in Baden heimkehrenden Gesandten und sonst auch haben die Räthe von Soloturn vernommen, es werde dem Prälaten von St. Urban in Rom vorgehalten, er habe nach Empfang der Citation sich nach Soloturn begeben, den Rath um Schutz angerufen und in Soloturn seinen bleibenden Sitz nehmen wollen. Diese Vorgaben seien ganz unrichtig. Der Sachverhalt sei folgender. Als der französische Ambassador de la Barde Kenntniss von der Citation Abt Edmunds erhalten, habe er den Prälaten sofort nach Soloturn beschieden, unter der Vorgabe, er habe mit ihm wichtige Angelegenheiten, welche den ganzen Cistercienser-Orden betreffen, zu besprechen. Hierauf habe de la Barde im Geheimen dem Rathe vortragen lassen, weil diese Citation das Ansehen des Königs von Frankreich wie der schweizerischen Nation beeinträchtige, so möchte man den Prälaten so lange zurückbehalten, bis die Tagsatzungsgesandten sich dem Papste gegenüber auf die Note des Nuntius geäussert hätten. Als aber das Vorhaben des Nuntius bekannt geworden, habe sich der Abt sofort kategorisch dagegen erklärt und geäussert, er werde sich, um in Wort und That seine Unterwürfigkeit zu bezeugen, sofort nach Rom begeben. Der Abt habe von dem Vorhaben des Ambassadors gar keine Kenntniss gehabt und stehe den Umtrieben desselben durchaus fern.

Abt Edmund hatte in Rom weder seinen Muth noch seine Geistesgegenwart verloren. Bald kam er hier zur Ueberzeugung, dass er durch Beharrlichkeit zum Ziele gelangen könne. Als gewandter Mann mit den Sitten und Gewohnheiten der Italiener wohl vertraut, suchte er sich auf die landesübliche Weise jene Actenstücke zu verschaffen, die er zur Vertheidigung bedurfte. Allerdings fehlte ihm momentan das nöthige Geld. Da ihm aber Nuntius Boccapadulio ein Empfehlungsschreiben an seinen

in Rom wohnenden Bruder mitgegeben hatte, so sprach er diesen um ein Anleihen an. Mit diesem geborgten Gelde bereitete Abt Edmund ein «Handsälblein», um eine Abschrift der gegen ihn eingereichten Klageschriften zu erhalten.

Diese Klagen lauteten in Kürze also:

1. Abt Edmund hat an Weltliche, selbst an Ketzerische gegen die Ausführung des päpstlichen Decretes appelliert und einen «libellus supplex» an die Eidgenossenschaft gerichtet.

2. Er hat dem Papste das Recht bestritten, die von seinen Vorfahren ertheilten Privilegien, namentlich betreffend der Beichtabnahme, zu ändern.

3. Er hat die von Klosterfrauen bei Jesuiten abgelegten Beichten als ungültig erklärt.

4. Der Abt hat dem Nuntius die Gewalt über die Exempten bestritten.

5. Der Abt hat behauptet, die Cistercienser seien zum Nachtheil der Jesuiten aus den Klöstern verwiesen worden.

6. Abt Edmund hat libelli famosi gegen Nuntius und Jesuiten verbreitet.

7. Er hat in Wettingen schimpflich von Papst und Curie geredet.

8. Er hat die Clausur nicht beobachtet.

9. Er hat die Klosterfrauen zum Ungehorsam verleitet.

10. Noch vor der Abreise habe Edmund die Klöster zum Widerstande gegen die Nuntiatur gereizt.

11. Die Begehren des Abtes seien unbegründet; denn schon vor dem Auftreten des Nuntius d'Aquino seien die beiden Frauenklöster dem Cistercienser-Orden abgesprochen worden.

Abt Edmund glaubte nun seinen Process durch den Nachweis gewinnen zu können, dass

1. Das Kloster Rathhausen niemals vom Cistercienser-Orden sei eximirt worden.

2. Dass die Klosterfrauen früher niemals seien angehalten worden, den Jesuiten zu beichten.

3. Durch Einsendung der vom Protonotar Hertenstein verfassten Protestation der Klöster Eschenbach und Rathhausen gegen die Verfügungen der Nuntiatur.

Diese Schriftstücke wurden ihm vom Kloster St. Urban allmählich eingesendet, so dass Abt Edmund der angenehmen Hoffnung lebte, sein Process werde in kurzer Frist beendet. Allein eine Reihe von Zufällen trat hemmend entgegen.

So starb am 3. September 1651 Cardinal Panzirola, der Verhörrichter Edmunds. Der Abt betete für ihn «ein kräftiges de profondis». Edmund war der Meinung, jetzt sei sein Process gewonnen; denn der Nuntius in Luzern sei nur eine Creatur dieses Cardinals. Dann verschied im October 1651 der Secretär des Cardinals Pamfilio, der Verhörschreiber in diesem Processe. Seit October 1651 hörten die Agitationen gegen den Abt auf. Sein Hauptgegner in Rom war nunmehr der vormalige Nuntius und Visitator der Klöster Helvetiens, Cardinal Farnese, der, wie Abt Edmund versichert, den Rath gab, den Process in die Länge zu ziehen oder dafür zu sorgen, dass er, Edmund, nicht mehr die Eidgenossen gegen Rom aufstacheln könne[1]). Dieser Farnese, berichtet Abt Edmund, habe die Gardegeschichte inscenirt, welche die fatale Wendung in dem Streite herbeiführte. Den Cardinal unterstützten zwei Jesuiten: der Provinzial Schorrer und Laurenz Forrer in Luzern.

Endlich wurde zur Fortsetzung des Processes als Examinator der Staatssecretär, Monsignore Fabio Chigi, Bischof von Nardi, bezeichnet. Um Abt Edmund eher zum Verzicht auf seine Rechte zu bewegen, stellte man ihm im Februar 1652 die Beförderung zum Bischof von Lausanne in Aussicht[2]).

Im April 1652 traf endlich das zur Fortsetzung des Processes wichtigste Aktenstück, die vom Nuntius verfasste Information ein, die nicht weniger als 12 Quaternionen umfasste.

---

[1]) Cod. Nr. 512, J, 233.

[2]) Ibid. 261.

Von da an, bis zum 13. Juli 1652, wurde Abt Edmund wöchentlich ein- oder zweimal zum Verhöre citirt. Vergeblich bemühte sich die Tagsatzung, wie der Rath von Luzern, für die Beschleunigung des Processes mit Noten vom 23. October 1651, Februar, 16. April, 5. und 21. Juli 1652 beim Cardinals-Collegium, wie bei den Cardinälen Barbarini, Chigi, Trivulzio und Pamfiglio. Es fruchtete nicht, dass sie daran erinnerten, dass Abt Edmund ein durchaus tadelloser Ordensmann sei [1]), der nur durch die Macht der Verhältnisse gezwungen werde, mit seinen häretischen Nachbarn freundliche Beziehungen zu unterhalten. Es verfing nicht, dass man darauf hinwies, dass der zahlreiche, 35 Mitglieder zählende Convent von St. Urban dringend seines Oberhirten bedürfe. Vergeblich erinnerte der römische Ritter Schultheiss Ulrich Dulliker, der Kastvogt von St. Urban, daran, dass er zur Zeit (1640) im Regimente des Obersten Zwyer sich Verdienste um den heiligen Stuhl erworben habe. Nur Cardinal Barbarini versicherte in einem kleinen Briefchen die katholischen Orte seiner freundschaftlichen Verwendung für den Prälaten.

Die Regierung von Soloturn betrieb immerfort das Project, beim Papste und Cardinals-Collegium durch eine Gesandtschaft für den Abt sich zu verwenden. Allein diese Gesandtschaft war der Garde zuwider.

Die Schweizergarde in Rom hatte sich 1651 durch ihr stolzes Benehmen verhasst gemacht; die Gardisten erwiderten, wie die Prälaten und Hofherrn klagten, nicht einmal den Gruss; nur die Fürsten brachten keine Klage vor. Der Papst dagegen behauptete, der Gardehauptmann habe die Nonnen gegen den Papst aufgewiegelt. Käme ein Ambasciator der Klosterfrage wegen nach Rom, schrieb Placid Meyer den 1. Juli 1651, so wäre die äusserste Gefahr, dass entweder die Garde aufgehoben, oder einem andern Orte übergeben würde.

---

[1]) Persona d'ogni integrita.

Diese Andeutung genügte, um den Rath von Luzern ernstlich von der Sendung einer Gesandtschaft abzuhalten.

Den vielseitigen Verwendungen von Nah und Ferne hatte es Abt Edmund zu verdanken, dass ihm Cardinal Ginetti, bei dem er die Verhöre zu bestehen hatte, erlaubte, zweimal in der Woche die Kirchen in der Stadt zu besuchen. Aus seiner Klosterzelle durfte der Abt frei mit seinen Freunden correspondiren; doch bediente er sich zuweilen einer Zeichenschrift. Ueber alle Vorgänge im Heimatlande erhielt Abt Edmund genaue Kenntniss, namentlich auch über die Handlungen seines Feindes, des Schultheissen Fleckenstein, der im Juli 1651 durch das Versprechen, er wolle 25,000 fl. an den Spital in Luzern vergaben, seine Ernennung zum Gesandten bei der Bundeserneuerung mit Savoyen durchgesetzt hatte. Im Juli vernahm er, Fleckenstein habe einem Bauer aus dem Freienamt durch willkürliche Marchung eine Juchart Land abgestohlen und wolle, nachdem die Sache an den Tag gekommen, dafür ein «ewiges Licht stiften». Unangenehmer war für ihn die Meldung, die Conventualen von St. Urban seien unter sich uneinig (Juni).

Nur über die Vorgänge in den Klöstern Eschenbach und Rathhausen konnte Abt Edmund damals keine directe Mittheilungen erhalten. Und gerade aus diesen Klöstern suchte die Nuntiatur den Beweis über die feindselige Haltung des Abtes gegen Rom zu erbringen. Die guten Nonnen litten ohne Zweifel weit grössere Pein, als der Abt. Denn der «Bericht, was sich in der Visitation, so Herr Nuntius 1651 und 1652 so im Gottshaus Rathausen angestellt worden, verloffen» erzählt uns in anschaulichster Weise die harte Inquisition, welcher die Nonnen unterworfen wurden.

Unerwartet erschien der Nuntius den 16. December 1651 in Begleitung des Propstes Jost Knab, des Custos Caspar Kauffmann von Luzern und des Auditors Anthonius Buffa, Morgens um 8 Uhr in Rathhausen. Nach vollendetem Gottesdienst berief er den ganzen Convent in die «Winde». Der Propst eröffnete, ihre fürstliche Gnaden wolle auf Befehl seiner Heilig-

keit eine Visitation in den beiden einst so berühmten, jetzt heruntergekommenen Klöstern Eschenbach und Rathhausen vornehmen. Der Legat liess darauf den Convent abtreten und verhandelte dann mit der Aebtissin allein bis an den Abend. Nur weil der Legat selbst anwesend war, protestirten die Klosterfrauen nicht gegen die Visitation. Den 17. December erschienen die drei Begleiter des Nuntius wieder und unterhandelten mit den zehn ältesten Klosterfrauen bis am 23. December. Dann erschienen die Jesuiten als Beichtväter. Der Propst eröffnete dem Convent in der Winde, bis über die heilige Zeit sollen sie nichts von der Visitation reden und auch nichts hierüber anderswohin berichten.

Von 8. bis 15. Januar 1652 wurden die Verhöre mit den Professen und Leyenschwestern vorgenommen. Ueber letztere hatte die Aebtissin sich beklagt: «dieweil etlich sonst schier meisterlose und in diesem Handel viel Ungelegenheit dem Gotteshaus gemachet». Die meisten Leyenschwestern hielten zu den Jesuiten.

Den 15. Januar 1652 nahm der Nuntius mit den drei Visitatoren der Aebtissin das Versprechen ab, sie solle nichts über diese Visitation schreiben lassen. Fussfällig bat sie den Nuntius, dass er für dermalen bewillige, dass die Kapuziner als Beichtväter functioniren. Der Nuntius versprach dies, hielt aber nicht Wort. Dann liess der Legat durch die Pörtnerin melden: wer mit Ihr Fürstlichen Gnad selbst reden wolle, der solle kommen. Da wollte der grössere Theil, geführt von der Priorin, erscheinen. Der Propst Knab wollte nicht die Gesammtheit, sondern nur eine nach der andern vortreten lassen. Da liessen die Anhängerinnen des Ordens, da es schon spät geworden, durch die Priorin dem Nuntius die Bitte vortragen, er möchte um Gottes willen beim Papste sich verwenden, dass die Jesuiten abgeschafft werden: denn sonst könne keine schwesterliche Liebe unter ihnen bestehen. Die Klosterfrauen meinten, dies Begehren sei dem Legaten «nicht recht verdolmetschet worden»; denn die Herrn haben gleich gesagt, der

Legat handle nach Wunsch des Papstes; sie haben auch gleich wissen wollen, wer die Schriften copirt habe. Darauf wurde eine alte, den Jesuiten befreundete Klosterfrau vorgelassen, welche meldete, der Legat wolle, weil es spät geworden, keine mehr einzeln hören. Der ganze Convent, mit Novizen, Leyenschwestern und Tischtöchtern, soll im Redhause erscheinen.

Hier hielt Propst Knab eine lange Predigt über den Gehorsam Abrahams und verbot schliesslich, im Namen des Legaten, von der Visitation «zu singen und zu sagen», und schriftlich oder mündlich, bei Strafe der grossen Excommunication etwas zu offenbaren, bis der Legat das Recess der Visitation mache. Dawider erhoben sich die Klosterfrauen; sie meinten, ihnen als scrupulösen Frauen werde doch das Recht zustehen, bei verständigen, gelehrten Leuten Hilfe und Rath zu suchen, zumal ihnen keine andern Beichtväter gelassen werden, als jene, «die uns in das Elend gestecket». Sie verachten den Bann nicht; aber eine Sache beim Banne zu verbieten, welche die Ordensrechte verletze und das Seelenheil gefährde, sei doch schwer; Viele würden lieber in den Tod gehen, als in solcher Bedrängniss leben. Wollte man ihnen Glauben schenken oder würde die Mehrheit des Rathes von Luzern für sie einstehen, so wäre die Hilfe leicht.

Das Hauptübel bestehe darin, dass man nur die Stimmen der Minorität beachte.

Die Majorität verlange, dass die Acten der am 15. Mai 1649 vom Abt von Adelberg vorgenommenen Visitation dem Papste vorgelegt werden; denn dieser sei unparteiisch vorgegangen, habe als Landesfremder und Angehöriger eines andern Ordens rein nur die Ehre Gottes verfolgt; man solle die Aebte von St. Gallen und Einsiedeln vernehmen, die sich beim Papste für Rathhausen verwendet haben. Die Acten dieser Visitation habe man hinterhalten, weil sonst den Jesuiten der Beichtstuhl entzogen worden wäre.

Die gegenwärtige Visitation halten die Klosterfrauen für parteiisch und zwar:

1. Schon aus dem Grunde, weil Propst Knab mitwirke, der schon 1641 durch die Farnesische Visitation die Verwirrung und Händel angestiftet habe.

2. Weil der den Jesuiten ergebene Custos Kauffmann wieder dabei sei.

3. Weil ihnen der Auditor nicht die Visitationsacte des Abtes von Adelberg, sondern nur einen kurzen, unbesiegelten, wahrscheinlich nicht ächten Auszug aus derselben vorgewiesen.

4. Weil die Visitatoren gar keine Klagen gegen die Jesuiten hören und verzeichnen wollten. Der Auditor habe immer gesagt, die Jesuiten seien an diesen Unruhen unschuldig; sie aber betrachten diese als die Haupturheber.

5. Diese Visitation gleiche einer Inquisition, da mit Drohungen, guten und bösen Worten inquirirt werde.

Das Memorial schildert dann weitläufig die Art der Inquisition seit dem Osterabend 1650, wo Kastenvogt Ludwig Meyer das Schreiben des Rathes von Luzern überreichte, worin Beschwerde geführt wurde, dass die Jesuiten nicht gebührend empfangen werden. — Die Klosterfrauen behielten sich die Ordensrechte vor.

Vielen Leuten hatten die Frauen ihr Leid geklagt und mit Geistlichen und Weltlichen sich berathen, wie man die Klagen «in förmliche Gestalt zusammenbringen und den Freunden überschicken könnte».

Da kam am 9. Mai 1650 ein armes Weib zum Kloster und brachte ein Packet verschlossener Schriften, «an beyde Gotteshäuser Rathhausen und Eschenbach». Das Siegel zeigte den Namen Jesus. Es enthielt folgende Schriften:

1. Das apostolische Decret, sammt deutschen und lateinischen Glossen und die Beschwerden der Klöster unter dem Titel: Circa causam monasteriorum.

2. Die deutsche Uebersetzung der Beschwerden.

3. Entwurf eines deutschen und lateinischen Schreibens an den Papst.

4. Den Entwurf eines Schreibens an die katholischen Orte der Eidgenossen und an den Magistrat von Luzern, «alles so wahrhaftig gestellt, als wenn es aus unserm Herzen wäre geschrieben worden, darum wir es für eine sonderbare Schickung Gottes gehalten».

Schrift, Siegel und Herkunft der Acten war unbekannt. Die Visitatoren wollten nun wissen, ob der Abt von Adelberg der Autor sei, oder der Abt von St. Urban; wäre letzteres der Fall, so werde man in zwei Monaten hören, wie es ihm ergehen werde; die Klosterfrauen seien dann die einzige Ursache, wenn es dem Prälaten von St. Urban nicht wohl ergehe. Man habe sogar gesagt, wären die Klosterfrauen weltlichen Standes, so würde man durch die Folter ein Geständniss zu erwirken wissen; der Nuntius werde aber andere Mittel zu ergreifen wissen. «Den Prälaten von St. Urban wollten wir gern mit unserm Blut ledig machen; aber wir können keinen Unschuldigen in Ungelegenheit bringen». Der wahre Autor sei ihnen unbekannt; was sie vom Prälaten von Adelberg wissen, haben sie schon eröffnet.

Darauf haben sich die Visitatoren in Spöttereien über die beiden Prälaten ergangen, die man nur nach Rom zu citiren brauche, um sie weich zu machen; der von Adelberg habe sich beim Cistercienser-Orden beliebt machen wollen; er speculire wohl auf eine «Gelegenheit im Lande».

Darauf, fährt das Memorial fort, ist uns auch eine theologische Information zugekommen, die den Gedanken ausführte: jeder Religiose ist pflichtig, seine Ordensrechte zu beschützen. Die Aebtissin liess diese im Capitel verlesen; das hatte zur Folge, das alle Klosterfrauen einmüthig zur Wahrung der Ordensrechte sich verbanden.

Dann kamen aber die Jesuiten wieder, brachten einige Klosterfrauen auf ihre Seite und rühmten sich dessen in Luzern. Die Visitatoren aber gaben sich alle Mühe, das Gutachten in ihre Hände zu bekommen und bezeichneten den Autor als einen «Ketzer», das Schreiben an den Papst aber als ein «famos

libell». Die Klosterfrauen erwiderten: wir wollen nichts von einer Gemeinschaft mit Ketzern wissen; die unbekannte Verfasser des theologischen Gutachtens aber ist sicherlich kein Ketzer; darüber mögen unparteiische Richter entscheiden.

Dann ging es an die Ermittlung dieses Theologen; als solchen vermutheten die Visitatoren: P. Bonagratia oder den vormaligen Guardian auf dem Wesemlin oder P. Mathaeus Werlin; vielleicht den Pfarrer von Emmen [1]). Ebenso verlangten sie die Briefe vom französischen Ambassador in Soloturn, von Oberst Zwyer von Uri, von Stadtschreiber Haffner in Soloturn, von Hauptmann Lorenz Meyer und Jost Pfyffer von Luzern. Die Klosterfrauen behaupteten, sie haben alle Briefe, worin ihnen gute Freunde Trost zugesprochen und Räthe ertheilt hätten, vernichtet.

Gleichzeitig verbreitete Herr Johann Schärer in Münster, ein Freund des Propstes, das Gerücht, dem Stift Rathhausen soll die seit 1337 zustehende Collatur von Emmen entzogen und die Pfarrei den Jesuiten übergeben werden. Landvogt Meyer sei hiefür thätig. Die Aebtissin und der Convent hingegen wollten auf die Pfarrei einen Cisterzer wählen.

Durch die Visitatoren vernahmen die Klosterfrauen, dass ihre an den Papst gerichteten Schreiben der Nuntiatur überliefert werden.

Heftig verwiesen die Visitatoren den Klosterfrauen die im October 1651 an die Tagsatzung in Baden gerichtete Protestation. Endlich suchten sie den Klosterfrauen nachzuweisen, ihr Beginnen führe zu nichts; denn die künftigen Klosterfrauen werden mit Freuden den Jesuiten beichten.

Die Visitatoren zankten mit den Klosterfrauen wegen der Nichtbeachtung der von Nuntius Farnese erlassenen Visitationsacte, die in Rathhausen niemals anerkannt worden war. Propst Knab wies darauf hin, dass Papst Urban VIII. dem Nuntius Farnese die beiden Klöster Eschenbach und Rathhausen über-

---

[1]) Es war wohl der päpstliche Protonotarius Nikolaus von Hertenstein, Chorherr zu Münster, Sancti Sepulcri Eques Hierosolymitanus. Vgl. S. 232.

geben habe, als Cardinal Richelieu General des Cistercienser-Ordens geworden, weil der Papst befürchtete, Richelieu möchte sich zum Haupt der Gallikanischen Kirche aufwerfen. — Die Aebtissin entgegnet: wie, kann das wahr sein? Ist doch Papst Urban und der Cardinal Richelieu ein Herz, eine Seele gewesen. Uebrigens ist jetzt ein frommer Ordensmann General geworden, der keine Trennung zu machen begehrt. — Der Auditor: gerade dieser General Petrus Nivellius hat dem Legaten die drei Klöster übergeben! — Die Aebtissin: hat er das gethan, so hat er seine Competenz überschritten. — Der Legat suchte nun nachzuweisen, dass auch die Aebtissin ihre Competenzen überschritten habe, indem sie die Protestationsschriften im Convent habe verlesen und mit dem Conventsiegel besiegeln lassen; denn hier entscheide nicht die Stimmenmehrheit, sondern derjenige, der das Nützliche verlange.

Durch verfängliche Fragen suchten die drei Visitatoren zu ermitteln, ob und wie der Abt von St. Urban die Klosterfrauen zur Opposition gegen die Jesuiten bestimmt habe, wie die Klosterfrauen mit dem General des Cistercienser-Ordens, durch Vermittlung des französischen Gesandten, in Correspondenz getreten.

Hierauf erzählt das Memorial, wie der Nuntius eine fromme, einfältige Klosterfrau als Spionin erwählt, wie andere von den Visitatoren durch Aussicht auf Stellen für die Jesuiten gewonnen und wie ein vornehmer Herr durch irrige Angabe über die Unterwerfung der Klosterfrauen in Eschenbach unter die Nuntiatur die Klosterfrauen in Rathhausen habe irreführen wollen.

Nachdem am 20. Januar 1652 die Visitation in Rathhausen beendet worden, begann dieselbe am 25. Januar in Eschenbach und dauerte bis zum 10. Februar. Nach fünfthalb Tagen strengen Examens liess sich die dortige Aebtissin bereden, alle bei Handen habenden Correspondenzen auszuliefern; sie gab auch zu, dass die Klosterfrauen mit dem arglistigen Propst Knab allein in dem Beichtstuhl reden. Durch ihren Amtmann in Eschenbach liess die Aebtissin den 11. Februar nach Rathhausen melden, sie habe den Rath nicht befolgen können: die Sache

sei gar zu klar und offenbar, und die beiden geistlichen Herren seien verrathen.

Auf das Gesuch um nähere Bezeichnung erfolgte die Rückantwort: verrathen ist der gute Freund und S. E.; doch habe sie noch viele Briefe vernichten können.

Jetzt begann die Inquisition über die Frage, wer ist der gute Freund und S. E. Ist darunter der Abt von St. Urban und der Prälat von Adelberg verstanden? Letztern habe man in Rathhausen den Schutzengel genannt.

Zu diesem Zwecke wurde eine Visitation in Rathhausen vom 26. Februar bis 6. März 1652 vorgenommen, über welche die Klosterfrauen ihrem guten Freunde Oberst Zwyer Bericht erstatteten. Der Bericht sagt, die fünf hauptsächlichsten Wortführerinnen seien so inquirirt worden, dass sie «lieber wollten den Tod lyden, als mehr in ein solches Examen». Namentlich hart wurde der Aebtissin zugesetzt, die 60 Jahre ruhmvoll im Kloster gelebt hatte; sie fiel in Ohnmacht und erkrankte schwer; doch liess sie sich nicht bereden, den ihr abgeforderten Brief des Ordensgenerals herauszugeben. Gleich streng verfuhr man mit der Priorin; man drohte ihr mit Amtsentsetzung, Stimmrechtsentzug und Kirchenbann, mit Peinen und Strafen, die der Herr Legat für gut ansehen werde. Trotzdem blieb sie fest und verlangte, man soll das Kloster dem Orden zurückgeben oder wenigstens nach den Beschlüssen des Concils von Trient bewilligen, dass dreimal im Jahre ausserordentliche Beichtväter erscheinen, ebenso Ordenspriester, wenn eine Klosterfrau auf dem Todbette sich befinde.

Schwester Maria Basilissa dagegen wurde manierlich behandelt; man sagte ihr, in Rom seien jetzt zwei Prälaten degradirt und säcularisirt worden, die weniger verbrochen hatten als der Prälat von St. Urban; diesem werde man «den Kopf abhauen». Später setzte man ihr hart zu, da sie gegen das parteiische Verfahren protestirte und behauptete, der Papst sei nur in der Lehre unfehlbar, nicht aber in andern Dingen; der Propst von Luzern aber sei der Urheber des ganzen Streites.

Schwester Maria Eustachia Balthasar dagegen suchten die Visitatoren durch Versprechungen zu gewinnen; sie hofften von ihr besonders die Briefe des Oberst Zwyer und das theologische Gutachten zu erhalten; man sagte ihr, der Prälat von St. Urban werde in Rom zu ewigem Gefängniss verurtheilt werden [1]).

Zuletzt kam die Reihe an die Pörtnerin Maria Francisca Keller, die wie die Vorgängerin behandelt wurde.

Als die Klosterfrauen verlangten, man solle sie dem Abt von St. Urban unterstellen und ihnen entweder Benedictiner oder Kapuziner als Beichtiger geben, ernteten sie nur Hohn.

Die Wortführerinnen der Jesuitenpartei, Maria Constanzia Sonnenberg, Maria Marzellina Cysat und Justina Hankrat, sowie die Leyenschwester Cleopha Huwiler, wurden ebenfalls vorberufen.

Der kranken Aebtissin bewilligte der Nuntius nicht einmal die Berufung eines Kapuziners als Beichtiger.

Von diesen Vorgängen setzten die Klosterfrauen den Ordensprocuratur in Rom in Kenntniss.

Der Bericht erzählt die Ereignisse bis zum 14. Mai 1652.

Der Standhaftigkeit der Nonnen von Rathhausen hatte der Abt von St. Urban ohne Zweifel die günstige Wendung des Processes weit eher zu verdanken, als den Bemühungen des Rathes von Luzern. Schultheiss Fleckenstein wusste in den Jahren 1651 und 1652 mit seinem Anhange das von den Ständen Uri und Soloturn entworfene Project, eine Gesandtschaft der V katholischen Orte nach Luzern zu senden, um hier die Stellung zur Nuntiatur noch einmal ernstlich zu besprechen, zu hintertreiben. — Den Bemühungen des Nuntius und der Jesuiten gelang es endlich, die Stifte Wettingen und Eschenbach auf ihre Seite zu bringen.

---

[1]) Abt G. v. Adelberg schreibt den 28. April 1661 an den Papst, es habe sich vor zehn Jahren darum gehandelt: ut abbas S. Urbani mortificaretur, ita mihi tunc fassus fuit auditor D. Nuntii Boccapadulii.

Als dies geschehen, erhielt im April 1652 Abt Edmund vom Cardinal Chigi die Versicherung, der Process werde «via charitatis» erledigt; der Cardinal Farnese sei ihm auch durchaus nicht feindlich. Im Mai wurde ihm das Kloster S. Onofrio zur Wohnung angewiesen, ein gesunder Ort. Doch erkrankte Abt Edmund hier ernstlich.

Die Erfolge, welche Fleckenstein's Partei errungen, machten den Nuntius kühner, beschleunigten aber seinen Sturz. Da Boccapadulio sah, wie die Staatsmänner von Uri und Soloturn unablässig sich bemühten, dass eine Gesandtschaft nach Rom geschickt werde, theils um für die beförderliche Rückkehr des Abtes von St. Urban sich zu verwenden, theils um Beschwerde über die Uebergriffe der Nuntiatur zu führen, so wollte er genau ermitteln, welche Staatsmänner die eigentlichen Gegner des römischen Stuhles seien, welche auf Seite der Cisterzer stehen, was man gegen die Jesuiten unternehmen wolle und ob Soloturn überhaupt noch gut katholisch sei [1]).

Diese Agitation des Nuntius führte die Tagsatzungsgesandten in Baden im April 1652 zusammen; nicht nur beschlossen sie auf Antrag Soloturns, sich bei Cardinal Pamphilio ernstlich für den Abt von St. Urban zu verwenden, sondern auch gegen die Jesuiten und den Nuntius ernstlich vorzugehen. Wir vernehmen aus einem Briefe des Soloturnerischen Stadtschreibers Franz Haffner an Abt Edmund vom 1. Mai 1652 folgende Einzelnheiten. «Den Jesuiten zu Luzern ist ernsthaftig das imponiert, denen von Soloturn aber ultima vice von dem Rathe angesagt worden, sie sollen entweders Euer Gnaden bey Ihr Heiligkeit in pristinum statum stellen, oder aber ohne hindersich sehen sich zum Abzug fertig halten. Man hat uns Soloturnischen Gesandten zu Baden auch sonderbar befehlcht, mit ermelten Patribus stark zu reden, das sy dergleichen nit mehr anfahen, sondern die alten Klöster, als Säulen unsers Vaterlands, unangefochten sollen bleiben lassen; denn unsere Landes-

---

[1]) Beilage Nr. 3.

art, Freyheit, viel weniger der gemeine Pöffel litte nit einen solchen modum, wie sy, Jesuiten, bisher in Teutschland geführt hetten. Sy lauffen nunmehr gewaltig, und ist Ihnen sicherlich bang bei der Sach. Glaube auch gäntzlich, weilen die Burgerschafft zu Soloturn hoch verbittert, Sy werden endtlich müssen springen, wie die in Wallis, so sith E. G. verreisen, wie glaubwürdig verlauten will, widerumb ausgejagt, und mit einer guten Prügelsuppen zum Valete regaliert und abgespeist worden» [1]).

Damals wurden folgende Klagen der katholischen Orte gegen die Nuntiatur vorgebracht. Der Nuntius gibt irrig vor, die Eidgenossen der katholischen Orte seien gegen den Papst eingenommen, während doch weltbekannt ist, dass «kein Volk unter der Sonne gefunden wird, welches gemeinlich grössere Andacht und grössern Eifer zu dem Gottesdienst trage, gegen die Geistlichen in genere et specie grössere Ehrfurcht bezeugen als die Eidgenossen». Der Nuntius berichtet dem Papst nur die Odiosa, nicht aber das Lobenswerthe aus der Schweiz. Auf mündliche und schriftliche Vorstellungen erhält man vom Nuntius in den wenigsten Fällen guten Bescheid. Die Jesuiten und die Fremden Räthe wollen in der Schweiz eine Verwirrung anstiften, wie kurz zuvor in Deutschland, so z. B. durch die Inquisition in Soloturn. «Ritterkreuze und andere Honoraria werden mit propter merita causæ seu personaæ ausgetheilt» und «zugemein gemacht». Soloturn verlangte, «dass die Nuntii hinfürter in diesen Landen kein Tribunal mehr aufrichten, sondern sich simpliciter halten, den Namen Legati de latere — welchen sie doch bisher allein titulo tenus absque effectu favorabili ex parte nostra gehabt — hinlegen, und das Uebrige den Ordinariis in diesen Landen, wie von alterherkommen und alle Zeit gebraucht, übergeben sollen».

Zu spät kam der Nuntius zur Ueberzeugung, dass er des Guten zu viel gethan; denn im Juni 1652 äusserte er, wie Abt

---

[1]) Cod. 512, O, 110.

Edmund vernahm, in Wettingen, «er gäbe gerne 100 Dublonen, wenn er die Sache mit dem Abte von St. Urban nicht angefangen hätte».

Gerade in dem Momente, wo 24 Conventualen von St. Urban durch eigenhändige Unterschrift den Abt ihrer Ergebenheit versicherten, um das Gerücht zu widerlegen, sie seien uneinig, am 15. Juli 1652. fand in Rom die Schlussverhandlung im Processe Abt Edmund's statt. Sie dauerte 3 Stunden. Cardinal Farnese war wegen Unwohlsein abwesend. Sein Neffe, Monsignore Alterici, trat für Abt Edmund ein.

Laut Bericht des Hieronymus Bildstein aus Rom vom 27. Juli 1652 lautet der Entscheid im Wesentlichen also: Nuntius Boccapadulius, der Urheber des ungeschickten Streites (litis ineptis) wird abberufen und (nach Venedig) versetzt; an seine Stelle tritt der Neffe des Cardinals Farnese, Marius Alterici. Der Abt von St. Urban wird wieder in sein Kloster eingesetzt.

Die vom Cardinal Farnese getroffenen Anordnungen bleiben aufrecht und zwar unter ausdrücklicher Bestimmung, dass der Abt excommunicirt und aller Würden verlustig erklärt würde, wenn er je wieder unter irgend einem Vorwande sich der Frauenklöster Eschenbach und Rathhausen annehmen wollte. Die gleiche Strafe soll den Ordensgeneral und alle Personen, welchen Standes und Ranges sie immer sein mögen, treffen, die sich gegen diesen Entscheid auflehnen.

Man glaubte in Rom damals, die Sache hätte eine für den Abt günstigere Wendung genommen, wenn die Klosterfrauen einig gewesen wären.

Abt Edmund theilte aus Rom seinen Conventualen den Wortlaut des Urtheils nicht mit; er schrieb nur: Ich habe gesiegt, meine Feinde sind zu Schanden geworden.

Allein in der Hauptsache war ja der Abt mit seiner ganzen Partei unterlegen; sein einziger Sieg bestand in der wiedererlangten Freiheit.

Am 3. August 1652 wurde dem Abte das Urtheil eröffnet. Aber er musste zugleich, wie Landammann Zwyer berichtet, vor

seiner Abreise eidlich geloben, sich dem Urtheile fügen zu wollen. Der Nuntius aber sollte ihn von der Excommunication absolviren.

Am 9. August nahm Abt Edmund von den Cardinälen Pamfilio und Chisio Abschied. Er hoffte auch eine Audienz beim Papste zu erhalten, der ihn, wie diese Cardinäle versicherten, persönlich hochschätze.

Von diesen Cardinälen vernahm Abt Edmund, dass der Papst nie daran gedacht habe, die Schweizergarden abzudanken; dagegen wäre ihm ein Personalwechsel in denselben nicht unerwünscht. Oberst Tanner von Uri wäre gern Gardehauptmann in Rom geworden. Cardinal Farnese habe den Vorschlag gemacht, durch diesen Schreckschuss die Luzerner zur Unterwürfigkeit zu bestimmen.

Am 22. August wurde Abt Edmund wirklich vom Papste gütig empfangen und mit päpstlichem Segen für das Kloster St. Urban entlassen.

Unter dem 26. August trat Abt Edmund die Rückreise an.

Etwas später schickte sich auch Nuntius Boccapadulio an, seinen Posten in Venedig anzutreten. Landammann Zwyer, der eifrigste Partisane Abt Edmunds, wollte die letzten Augenblicke des Nuntius durch die Confiscation der Habe desselben verbittern. Diese sollte, nach seinem Vorschlage, so lange mit Beschlag belegt werden, bis Abt Edmund für alle seine Auslagen vollständig entschädigt sei. Allein dieser Plan fand keine Unterstützung.

Ueber die Abreise des Nuntius berichtet Caspar Pfyffer [1]: «Am Donnerstag (12. September) ist der Nuntius verreiset. Ihn begleiteten Schultheiss Fleckenstein, Landvogt Meyer, Statthalter Pfyffer und Junker Lussi bis Flüelen. Fleckenstein «hat ein grosse Ketten angehalten, dass man hette können einen Stier daran binden». Auf der Fahrt schloss er mit dem Nuntius noch einen Handel um zwei Pferde ab. Boccapadulio [2]) be-

---

[1]) Codex 512, R, 120.

[2]) Nach Rom zurückgekehrt, verzichtete Boccapadulio, der noch 1717 verschiedene Aemter bekleidete, auf das Bisthum Civita Castello.

schenkte Schultheiss Fleckenstein mit einem Ringe im Werthe von 15 Doublonen, die Tochter des Schultheissen mit einem Kleinod im Werthe von 150 Kronen und den Neffen desselben mit einem Paar silberner Sporen. Dagegen beehrte er den Schultheissen Dulliker nicht mit einer Abschiedsvisite».

Als Internuntius functionirte Propst Knab, der Gesinnungsgenosse Fleckenstein's.

Ueber Brescia, wo er zu einem Geschenke für den Rath von Luzern 100 Feuerrohre kaufte, kam Abt Edmund über den Gotthard. Am 21. September traf er in Wasen ein und hielt sich dann einige Tage bei Landammann Zwyer in Altorf auf.

V.

Abt Edmund nach seiner Rückkehr aus Rom.

Am 21. September 1652, um Mitternacht, gelangte Abt Edmund nach Luzern [1]). Er stieg beim Schultheissen Dulliker ab, wo er am folgenden Tage die Gratulationen der Gesinnungsgenossen empfieng. Von Dulliker und vielen Rathsherrn begleitet, reiste Abt Edmund «unter herrlichem Klange der Trummeten» nach Sursee, wo er mit Glockengeläute, unter dem Donner des kleinen und grossen Geschützes seinen Einzug hielt. In allen Dörfern, durch die er zog, eilte man ihm entgegen. Die Commende Reiden und der Schlossvogt auf Wikon begrüssten ihn mit Ehrenschüssen. Am 24. September hielt der Prälat seinen feierlichen Einzug in St. Urban; ein dreitägiges Freudenfest versammelte seine Freunde. Von Soloturn erschienen als Deputirte: Schultheiss Schwaller, Alt-Rath Bys, Stadtschreiber Haffner und Gemeindeammann Gugger.

---

[1]) Codex 512, S, fol. 89. Brief an den Rathsherrn Willading in Bern vom September 1652.

Der geschätzte luzernerische Musiker Benn componirte auf die Kunde von der glücklichen Erledigung des Prälaten aus der römischen Gefangenschaft: S. Ambrosii et Augustini Canticum — notis pro more suavissime.

Der Abt von Altenryf verglich die freudige Rückkehr Edmunds mit dem Tanze Davids vor der wiedereroberten Bundeslade.

Allen Freunden, die sich für seine Befreiung irgend wie verwendet hatten, bezeugte Abt Edmund seinen tiefgefühlten Dank, so — unter besonderm Preise der Gerechtigkeit der päpstlichen Curie — den Cardinälen Scotti, Pamphili und Chigi (später Papst Alexander VII.), dem französischen Gesandten de la Barde, dem spanischen Ambassador Francesco Casati, u. A. m.

Besondere Freude über den Ausgang des Processes äusserten die Klosterfrauen von Rathhausen, die mit den Jesuiten manchen harten Strauss auszufechten hatten. Sie correspondirten fleissig mit Oberst Zwyer und hofften, man werde die Jesuiten abschaffen und ihr Kloster wieder dem Cistercienser-Orden restituiren. Die Nonnen von Eschenbach dagegen fügten sich der Nuntiatur [1]).

Die Stände Schwyz und Uri erinnerten mit Noten vom 13. und 18. September 1652 den Rath von Luzern, den neuen Nuntius gleich bei seiner Ankunft zu verständigen, dass man vom ihm erwarte, er lasse die katholischen Orte bei ihren althergebrachten Rechten und Freiheiten bleiben.

Claude Vaussin, General des Cistercienser-Ordens, ernannte schon am 12. September 1652 den Abt von St. Urban zum Generalvicar und Visitator für Helvetien, Elsass und Breisgau [2]), und dankte ihm den 15. November namentlich für die muthige Vertheidigung der Rechte und Freiheiten des Ordens. Er meinte, vorläufig müsse man allerdings der Gewalt weichen

---

[1]) Codex 512, R, 346—360.

[2]) perpendens merita, capacitates et zelum pro nostri ordinis iuribus conservandi et regulari observantia.

und der Zeitströmung Rechnung tragen. Doch wäre es vielleicht am Platze, dass Abt Edmund rein persönlich gegen die Art der Processführung Protest erheben würde, namentlich gegen die Verurtheilung der Hauptbeklagten, die nicht einmal einvernommen worden seien. Der Orden als solcher müsse eine bessere Zeit abwarten, um sich wieder in den Besitz der beiden Klöster zu setzen.

Die wohlverdienten Auszeichnungen des Abtes von St. Urban erregten natürlich in Deutschland, wie in Rom nicht geringes Aufsehen.

Am 18. Februar 1653 antwortete Abt Bernhard von Stambs aus Innsbruck auf die vom General des Cistercienser-Ordens notificirte Ernennung des Abtes von St. Urban zum Generalvicar: dieser Schritt sei zum mindesten verdächtig und fordere zum Protest heraus:

«Die deutsche, auf Wunsch Papst Paul V., und mit Genehmigung des Generals Nikolaus Boucherat gegründete Cistercienser-Congregation besitze von Urban VIII. und Innocenz X. Privilegien, welche durch diese Wahl beeinträchtigt werden. Auf den Provincialcapiteln sei im Winter vorigen Jahres überdies die Visitationsordnung geregelt worden. Sonst würden sich die Klöster freuen, einen so edlen, tugendhaften, frommen, gebildeten und um den Orden so verdienten Abt als Visitator empfangen zu können. Die gedrückte Finanzlage der Klöster gestatte überdies nicht die Aufstellung eines zweiten Visitators. Doch wolle er die Stimmen der einzelnen Klöster hierüber einvernehmen».

In der Rückantwort an den Abt von St. Urban vom gleichen Tage wird die am 3. Februar übermittelte Wahlanzeige kürzer und mit einer Gratulation für den glücklichen Verlauf des Processes beantwortet. Die definitive Antwort über die Anerkennung Abt Edmunds als Visitator werde später erfolgen; der Abt bemerke vorläufig nur, dass Edmund mit Fug diese Ernennung hätte ablehnen können, unter Hinweis darauf, dass

in Deutschland die Visitatoren in andrer Weise bestellt werden. Die definitive Antwort liess nicht lange auf sich warten. Den 7. April lehnten die deutschen Prälaten die Anerkennung Abt Edmunds als Visitator aus folgenden Gründen ab:

1. In seinem Circular an die Deutschen habe Abt Edmund seinen Ernennungsact nicht wörtlich inseriert. Es fehle also eine gehörige Legitimation.

2. Die Congregation bedürfe nach Erklärung der Aebte in Schwaben, Franken und Baiern eines zweiten General-Vicars nicht.

3. Fehlen noch die Zustimmungen verschiedener Aebte.

4. Sei die Wahlart ein Eingriff in die von den Päpsten ertheilten Privilegien.

5. Sei die Wahl dieses Visitators für Rom und die Congregation bedenklich: qui non ita pridem terris jactatus et alto e fluctibus diu non emerserit.

Den 18. Mai 1653 antwortete Abt Edmund, dessen Kloster inzwischen durch den grossen Schweizerischen Baurenkrieg sehr bedroht worden war, dieser Einspruch sei ihm sehr erwünscht, da er die nie begehrte Stelle sonst in schlicklicher Weise nicht hätte ablehnen können. Er sehne sich wirklich nur nach Ruhe und wünsche nur für sein Kloster zu leben. Doch hatte Abt Edmund inzwischen in Wettingen als Generalvicar und Visitator seines Amtes gewaltet. Die Hauptopposition gegen die Anerkennung Edmund's scheint vom Kloster Lützel ausgegangen zu sein, dessen Abt altem Herkommen gemäss der Visitator von St. Urban war[1]).

---

[1]) Diese Opposition führte zu dem ärgerlichen Streite Abt Edmunds mit dem Abte von Lützel, zur Fälschung der Stiftungsgeschichte von St. Urban, um die Visitationsrechte des Klosters Lützel zu vernichten. Daher fingirte man das Stiftungsjahr 1148 für St. Urban. Der Ordensgeneral approbirte die Fälschung, erklärte St. Urban als Filiale von Bellevalle, statt von Lützel. Abt Edmund excommunicirt den widerstrebenden Abt von Lützel, der die Excommunicationssentenz durch den Henker verbrennen lässt, nimmt, trotz der Abmahnung des Rathes von Luzern, die Visitation in Lützel vor, und stirbt dort plötzlich am 2. Februar 1677.

Grösseres Aufsehen erregte natürlich die Ernennung des Abtes von St. Urban zum Generalvicar und Visitator in Oberdeutschland in Rom; die Congregatio Regularium negotiis præposita wurde durch zwei Schreiben benachrichtigt, der Abt habe nach der Heimkehr von Rom vom General diese Stelle erpresst (extorsisse) und gehe mit neuen Plänen um; sie ersuchte desshalb den 27. März 1653 den Präsidenten der Cistercienser-Congregation in Deutschland, mit Rücksicht darauf, dass die deutsche Congregation selbständig organisirt sei und eigene Visitatoren habe, welche jährlich solche Visitationen vornehmen, im Namen der Congregation den Abt von St. Urban zu bitten, diese Stelle nicht anzunehmen oder in seinen Functionen nicht fortzufahren; wolle er sich an diese Weisung nicht halten, so soll er vor diesem Tribunal seine Sache vorbringen.

Den 1. Mai empfing der Abt von Stambs dieses Schreiben, das er den 5. dem Abte von St. Urban übermittelte.

Der Abt von St. Urban war natürlich nicht geneigt, nochmals mit der ihm wohlbekannten Congregatio Regularium in Verbindung zu treten, und verzichtete auch wirklich für einige Zeit gänzlich auf die weitere Verfolgung der Klösterfrage. Erst nach dem Tode Papst Innocenz X. kam er wieder auf die Idee zurück, unter der durchaus veränderten Lage der Verhältnisse die Frage noch einmal in Erwägung zu ziehen.

Nachdem der Cardinal Fabio Chigi den 7. April 1655 zum Papst erwählt worden war, beeilte sich Abt Edmund dem Papste Alexander VII. — sanctitati, quæ ante paucos annos in minori gradu adhuc constituta, innocentiam meam potenter tutata est et liberavit — den 4. Mai seine Glückwünsche darzubringen und für sich und seine 35 Conventualen den päpstlichen Segen zu erbitten. Der jeweilige päpstliche Nuntius werde bei ihm in so freundlicher Weise empfangen werden, wie vor Ausbruch des bekannten Conflictes Nuntius Caraffa.

Vgl. meine Aufsätze: «Die Filiation von St. Urban» und «Die Abtei St. Urban und die Könige von Frankreich». Anzeiger für schweizerische Geschichte 1883, 190—198; 1885, 396.

Durch Bischof Giulio Rospigliosi von Tarso antwortete der Papst schon den 29. Mai in huldvoller Weise. Da schien nun dem Abte von St. Urban der Moment gegeben, eine Revision des Processes in Verbindung mit dem Procurator des Cistercienser-Ordens in Rom zu versuchen.

Daher schrieb Abt Edmund Ende September 1655 an Abt Hilarion in Rom: Bis auf diesen Augenblick habe er sich seit der Rückkehr aus Rom aller Actionen in Sachen der Klöster Eschenbach und Rathhausen enthalten. Nach seiner Ansicht gebe es zwei Wege, diese wieder zu gewinnen. Entweder müsse man eine Revision des Processes verlangen, gestützt darauf, dass die beiden Klöster niemals einvernommen worden seien, oder man müsse, nach dem Wunsche der katholischen Orte der Schweiz, den Papst bitten, er möchte auf dem Wege der Gnade die beiden Klöster dem Orden restituiren. Auf der letzten Tagsatzung der katholischen Orte in Luzern sei diese Frage anlässlich der Besprechung der Gesandtschaft an den Papst ventilirt worden. Der erste Gesandte von Luzern, Laurenz Meyer, sei bereit, die Sache des Klosters zu vertreten [1]).

Allein Hilarion hielt den Moment nicht für geeignet.

Alle seither unternommenen Versuche, diese Klöster direct dem Abte von St. Urban zu unterstellen, misslangen, weil die Jesuiten den Glauben zu erhalten wussten, die Weltlichen wünschen die Erhaltung des status quo. Dagegen bezeichneten die Nuntien seit 1658 jeweilen die Aebte von St. Urban als Visitatoren in den beiden Klöstern.

---

[1]) vir facile inter omnes huius patriæ sæculares doctissimus, expeditus in linguis latina, gallica et italica.

BEILAGEN.

1.

1650, 26. October.

Dem Hochwürdigen Herrn, Herrn Edmundo, Abten des Löblichen Gotteshauses S. Urbani, des H. Cistertzer Ordens Visitatori Generali durch Oberteütschland, unserm gnedigen Herrn und gethrüwen lieben Burger

S. Urban.

Hochwürdiger gnädiger Herr.

E. G. E. seyndt unser fründtlich Grues und was wir Ehren, Liebs und guots vermögen zuvor.

Wir mögen aus beharrender mitburgerlicher Affection nit umbgehen, E. gn. parte zu geben, was wir abermaln in bewusstem negotio, an H. Obristen Landtaman Zweyer schrifftlich gelangen lassen. Wie nun E. gn. daraus unschwer abnemmen kann, dass es an uns keineswegs erwindet, dem werck einen fürderlichen Ausstrag zu geben, wann nur übrige Catholische Ort auch cooperiren helffen, und die Conferentz, wie uns nit zweyffelt, besuchen werden; also können auch E. gn. versichern, dass Ihr Excell. der h. Ambasador de la Barde, sich vorgestern gegen unsern Ehrendeputirten alles guten Willens assistentz, auch mit Darreichung der umbkösten, so über die tagsatzung gehen werden, gantz liberalisch vernemmen lassen. Der Gott der wahrheit geruohe mittelst die Eidtgnossische gemüeter durch seinen H. Geist der gestalt zu erleuchten, damit der verdunckelte Nebel aller falschheit, und listiger anschlägen, von den Augen hinweg geraumbt, so danne die Liebe Gerechtigkeit mit dem Sigkräntzlin geziehrt und gekrönt werde. Datum 26. Octob. Ao 1650.

Schultheiss und Rath
der Statt Solothurn.

Dabei liegt: Copia Schreibens an H. Obristen Landtamman Zweyer von Uri abgangen.

Unser etc.

Wir haben aus des Herren Obristen wiederantwortlichem an uns abgegebenem Schreiben deselben vernünftige reflexiones und sehr kluge ge-

dancken in puncto der Eidtgenossischen intervention wider des H. Nuncii suchenden Novitaeten etc. mit hoch erfreülichem gemüet abgelesen, uns hinwiderumb über die sach gesetzt, und selbige der schwehren importanz nach, reyfflich erdauret. Damit aber, wie der H. Obrister weisslich erinnert, der Hochwürdige Herr Prälat zu St. Urban aller Suspicion entladen und keineswegs in das Spill gezogen, wie auch Lucern oder andere Orth nit disgustiert, wan Ihr Excellentz der Herr frantzösische Ambassador de La Barde (welcher seine vorige offerta reiterin und die spesa in geheimb oder wie mans begehrt auszutheilen anerbiethen thut) oder wir die nothwendige Conferentz in unser Statt ausschreiben wurden: bedunkte uns das rathsambste sein, Alldieweilen Lucern ratione proprii dissidii, auch anderer respecten wegen hiezu nit bequemb: Es wollte der H. Obrister durch sein villgültige persuasion bey seiner Obrigkeit des Orths Uri so weit einkommen, dass sie obgedachte zusammenkunft alhar gehn Solothurn beschreiben, den Ubrigen 6 Catholischen Orthen notificieren, die angelegenheit wol einschärffen, und eben die jehnige Motiven, welche Hr. Obrister uns schon andeütet, hierzu brauchen thäten. Wie fürderlicher nun dis Werck embrassirt wirdt, wie besser ist der effectus zu hoffen, weilen sonders zweiffel Hr. Nuntius und seine adhaerenten uff Ihrer seithen allerhandt obstaculi fürschützen, und sich gwisslich äusserst bearbeiten werden, dise Tagsatzung und dero Würckhungen zu hinderstellen. Man muss aber desto gehertzter in die sach gehen, und ihre listige Praticken mit einer manhafften Helvetischen Gegenresolution zu Wasser machen. Zwar ist unsere meinung auch, dass man die deliberationes so glümpf: und höfflich als möglich abfassen, und Ihro Päbstl. Heiligkeit zu einicher alteration nit leichtlich ursach geben solle. Nichts desto weniger wurde uns gegen der lieben posteritet hoch zu verandtwordten stehen, wann wir aus unzeitigem respect, uns und Ihnen das harte Joch des Italienischen Dominats und Dienstbarkeit auf den Hals laden, und hingegen die Freyheiten und Ehrentitull, welche unsere Altvorderen mit Ihrem theüren blut so hoch erkaufft, der gestalten liederlich nur um eines geringen Schreckens oder betrohung willen, verschimpfen sollten. Billich und löblich ist des Heiligen Stuls Hocheitaugmentation und ansehen in allweg zu betrachten, wie denn die Herren Eidtgnossen allzeit den ruhm davon getragen, auch dahero den herrlichen Namen Defensorum fidei et Protectorum Sedis Apostolicæ haben und ob Gott will Ewig behalten werden. Hingegen aber unbillich were, da wir nit zugleich trachteten, unsere Jura, privilegia, recht und Gerechtigkeiten durch zulässliche gelinde Mittel zu manuteniren. Wir machen uns gar keinen Zweifel, wo fehrn Ihr Heiligkeit in grundt der Wahrheit verständiget, die Wichtigkeit des geschäfts recht zu gemüeth geführt, die schädliche Nachzüg der Religion fürgemacht, auch unser Nation beständige

Andacht, Eyffer und tragender Respect gegen dem obersten Haubt der Kirchen und desselben Glieder, wie an Ihm selbsten, für gebildet, dass Sie sich nit werde vätterlichen gegen neigen, alle Neüwerungen gnedigst abschaffen, die Geist- und weltliche Ständt, auch orden bey alt hergebrachter Jurisdiction, unzweifflicher visitation etc. unperturbirt verbleiben lassen. Wir wollen hierüber für dissmalen kein umbständtlichern Discurs führen, noch dem Hr. Obristen (als dem die Essentz dises sehr weitaussehenden Wercks im hertzen ligt, auch bestermassen informirt ist) importun und überlästig sein, sondern seiner bekannten dexteritæt die Continuation oder fortsetzung des handels gäntzlich remittiren, Zumahlen auch uns sambtlichen der providentz Gottes von hertzen empfehlen.

Datum 26. Octob. 1650.

Schultheiss und Rath
der Stadt Solothurn.

2.

(2. März.)
1651, VI. Non. Martii. Romæ.

M. Cardinalis Ginettus: Abbati S. Urbani in Helvetia.

Cum pietas tua Smo. Dno. nostro sistere se debeat, de contraventione mandatorum huius Stæ. Sedis sese purgatura, Emin. mi Patres Negotiis regularium Præpositi, hoc per me tibi præscriptum voluerunt, ut infra decem dierum terminum, ab harum præsentatione computandum, iter Romam versus, recto tramite suscipias, sub pœna (ubi non parueris) excommunicationis maioris, eo ipso incurrendum, ac Sti. Suæ reservatæ, nec non privationis Prælaturæ, officii et dignitatis, vocisque activæ et passivæ, cum perpetua inhabilitate ad quæcunque alia in posterum obtinenda. Vale in Domino, et mandatis pareto. Romæ VI. Nonas Martii 1651.

Tui studiosus.

3.

1652, 4. April.

Puncta secreta Inquisitionis.

An Magistratus Solodorensis aliquid contra Auctoritatem Sedis Apostolicæ vel D. Nuncium actitare præsumat? et quinam ii sint?

An idem Magistratus proponat statuta seu ordinationes contra Immunitatem Ecclesiæ, præsertim ratione Monasteriorum in ditione Solodorensium sancire?

An verum sit, quod Jesuitas velint urbe pellere, et cur?

Qui sint amici D. Abbatis S. Urbani, et quid moliantur?

An ille Abbas auxilium contra Sedem Apostolicam a D. D. Solodorensibus implorarit? aut ab Ill. mo D. Legato Gallico ibi commorante?

Quis Consilio iuvet ex Solodorensibus Moniales Rathusianas? quis illis scripserit et quid? præsertim ultimas illas litteras directas ad D. D. Cantones Badæ constitutos?

Quis etiam author fuerit illarum litterarum ad V Pagos Catholicos Lucernæ degentes, directarum, num hic? num ille? indigetando in personam specialem D. Prætoris Schwalleri, et Archigrammataei, contra quem singulariter animum habuisse, et habere offensum Illmus. D. Nuncius perhibetur.

Num religio Catholica Solodori floreat, vel quinam suspecti sint de Fide?

Hi sunt præcipui Articuli, super quibus, quarta Aprilis Ao. 1652 D. Auditor Illmi. D. Nuncii Apostolicii Solodori secrete inquirendum in mandatis habet.

Quæso Romam ad Reverendissi mum. D. Abbatem mittantur.

Inhaltsübersicht.

Seite
Einleitung 167
I. Der Fall und die Wiedererhebung der Klöster 171
II. Abt Edmund und Nuntius Farnese 178
III. Die Cistercienserfrage in den ersten Pontificatsjahren Innocenz X. 184
IV. Nuntius Boccapadulio 199
V. Abt Edmund nach seiner Rückkehr aus Rom 247
Beilagen 253